

ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE zum ELER-Antrag 2025



Impressum:

Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Bearbeitung

Abteilung 3 – Ländliche Entwicklung und Landwirtschaft

Referat 33 - Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Direktzahlungen

Stand

16. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2025	5
1.1	Neuerungen im Antragsjahr 2025	5
1.2	Wichtige Termine für den ELER-Antrag 2025.....	6
1.3	Unterstützung zur Antragstellung	7
2	Hinweise zur Antragstellung.....	8
2.1	Allgemeine Hinweise	8
2.2	Antragsarten in den Förderprogrammen 810, 860, 870, 890, 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230	8
2.2.1	Übersicht der Antragsarten	8
2.2.2	Erläuterung der Antragsarten.....	10
2.3	Förderantrag (Neuantrag) für die Förderprogramme 810, 860, 870	16
2.3.1	Förderprogramm 810 „Extensive Grünlandbewirtschaftung“	16
2.3.2	Förderprogramm 860 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“	16
2.3.3	Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“	16
2.3.4	Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente“	17
2.4	Förderprogramme 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230 18	
2.4.1	Förderprogramm 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“	18
2.4.2	Förderprogramm 3120 „Naturschutzorientierte Beweidung“	21
2.4.3	Förderprogramm 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“	21
2.4.4	Förderprogramm 3140 „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“	22
2.4.5	Förderprogramm 3150 „Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen“	23
2.4.6	Förderprogramm 3180 „Ökologischer Landbau“	23
2.4.7	Förderprogramm 3190 „Wasserqualität“	25
2.4.8	Förderprogramm 3200 „Wasserrückhalt in der Landschaft“	26
2.4.9	Förderprogramm 3210 „Naturschutzorientierte Ackernutzung“	26
2.4.10	Förderprogramm 3220 „Kooperative Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen“	27
2.4.11	Förderprogramm 3230 „Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen“	27
2.5	Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) 28	
2.6	Tierbestand ELER	29
3	Antragssoftware/ WebClient.....	31
3.1	Erstmalige Antragstellung	31
3.2	Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm.....	31
3.3	Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland ...	33
3.4	Anmeldung als Berater oder Beraterin.....	33
3.5	Einsicht in den Antrag (Support)	35
3.6	ELER-Antrag einreichen	35
3.7	Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)	36
3.8	Stammdaten	37

3.9	Betriebstätten	37
3.10	Beteiligte.....	37
3.11	Bevollmächtigte	37
3.12	Verpflichtungserklärungen	37
Anhang 1:	Prüfhinweise Amt-Meldungen (Übersicht der Hinweise zu Ihren Vorjahresflächen)	38
Anhang 2:	Tabelle mit Fallbeispielen zu Fördernehmerwechseln, Änderungsanträgen und Übernahmeanträgen	39

Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam. Sie enthalten wichtige Regelungen zur Antragstellung für das Jahr 2025 nach den Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) zur

- Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (Kulturlandschaftsprogramm/KULAP 2014/2023),
- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie
- Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

1 Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2025

1.1 Neuerungen im Antragsjahr 2025

Anmeldung in der Antragssoftware	<p>Im Rahmen der ELER-Antragstellung 2025 wird für die Anmeldung in der Antragssoftware („WebClient“) das Verfahren mit der sogenannten Zwei-Faktor-Authentifizierung („Authega-Verfahren“) angeboten.</p> <p>Eine Anmeldung mit Betriebsnummer (BNR-ZD) und persönlicher Identifikationsnummer zur ZID (ZID-PIN) ist im Rahmen der ELER-Antragstellung 2025 nicht vorgesehen.</p> <p>Informationen zum Anmeldeverfahren mit „Authega“ finden Sie unter nachfolgendem Link:</p> <p>Hinweise authega LELF (brandenburg.de)</p> <p>Dort finden Sie unter „Weiterführende Informationen“/ Downloads ebenfalls eine ausführliche Beschreibung zum Ablauf der Registrierung und Anmeldung mit „Authega“ für Antragstellende und Beratende.</p>
Link zu den Richtlinien	<p>Informieren Sie sich vor der Antragstellung zu den Fördervorschriften unter:</p> <p>https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/</p>
Kombinationstabelle	<p>Die Datei finden Sie unter folgendem Link im unteren Teil bei den weiterführenden Informationen unter „Antragsverfahren“ der jeweiligen Richtlinie:</p> <p>https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/</p> <p>z. B. Richtlinie Biodiversität und Bodenschutz</p> <p>https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-aukm-biodiversitaet-und-bodenschutz/#</p>
Förderprogramm 800	<p>Das Förderprogramm 800 wird zum 31. Dezember 2024 auslaufen. Sofern das Förderprogramm als Grundförderung diente, ist bei vorhandener Kullisse ein Förderantrag im FP 810 (oder FP 3180) zu stellen. Alternativ kann die Öko-Regelung 4 im Mai 2025 beantragt werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.</p>
FP 810, 860, 870 Einjährige Förderanträge	<p>Für die Förderprogramme 810, 860, 870 werden einjährige Förderanträge zugelassen (Verpflichtungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025).</p>
Förderprogramm 890 – Verlängerungsanträge	<p>Das Förderprogramm 890 läuft für Verpflichtungen mit dem Erstantragsjahr 2020 aus. Es können einjährige Verlängerungsanträge gestellt werden (01.01.2025 - 31.12.2025).</p> <p>Der Flächenumfang muss dem bewilligten Verpflichtungsumfang entsprechen.</p> <p>Bei Fördernehmerwechsel der auslaufenden Verpflichtung stellt der Übergeber einen Verlängerungsantrag und den Antrag auf Fördernehmerwechsel.</p>
Neue Förderprogramm-Nummer für das FP 880	<p>Die Finanzierung des Förderprogramm 880 (Ökologischer Landbau) über das EPLR ist ausgelaufen. Ab 2025 wird das Förderprogramm über den GAP-Strategieplan finanziert und erhält die neue Förderprogramm-Nummer 3180 (aus FP 880 wird FP 3180).</p> <p>Alle Öko-Antragsteller stellen einen vierjährigen Förderantrag.</p>

ab 2025: FP 3180 – Ökologischer Landbau	
FP 3xxx Förderanträge für 4 Jahre	Für die Förderprogramme 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3190, 3180, 3210 (nur für die Bindungen 2215, 2216), 3220 und 3230 werden vierjährige Förderanträge zugelassen (Verpflichtungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028).
FP 810, 860, 870 Keine Erweiterungs- und Ersetzungsanträge	Alle Antragstellenden befinden sich im Jahr 2024 im letzten Jahr der Verpflichtung. Es können keine Erweiterungsanträge gestellt werden. Es müssen Förderanträge gestellt werden.
FP 3xxx Erweiterungsanträge	Bei Flächenerweiterungen in den Förderprogrammen 3xxx unter 20 % (neue Flächen kommen zur ursprünglichen Verpflichtung hinzu) ist ein Erweiterungsantrag für den restlichen Verpflichtungszeitraum zu stellen.
FP 3xxx Ersetzungsanträge	Bei Flächenerweiterungen in den Förderprogrammen 3xxx über 20 % (neue Flächen kommen zur ursprünglichen Verpflichtung hinzu) ist ein Ersetzungsantrag für den Verpflichtungszeitraum 4 Jahre zu stellen.
FP 890 und 3xxx (außer 3220) Fördernehmerwechsel bzw. Übernahmeanträge	Es können Fördernehmerwechsel bzw. Übernahmeanträge bei Verpflichtungsübernahmen, Erbfolgen, Hofübernahmen und Rechtsformwechseln in den Förderprogrammen 890 und 3xxx (außer 3220) eingereicht werden.
FP 3200 Nicht im Nationalpark Unteres Odertal	Das Förderprogramm wird zur Antragstellung 2025 geöffnet, mit Ausnahme für die Flächen im Nationalpark Unteres Odertal. Hier ist eine Antragstellung nicht mehr möglich. Zur Erreichung des Mindestüberschneidungsanteils der Antragsfläche an der Kulisse „Wasserretentionsflächen“ (95 %) kann die Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ herangezogen werden. Zum Förderantrag ist ein Nutzungskonzept einzureichen.

1.2 Wichtige Termine für den ELER-Antrag 2025

31. Dezember 2024	Der vollständige ELER-Antrag muss spätestens am 31. Dezember 2024 bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde (Bewilligungsbehörde) in elektronischer Form (Online-Antrag) eingegangen sein. Bei einer Anmeldung in der Antragssoftware mit „Authega“ wird nach dem Einreichen des Antrages eine Quittung für den Nutzer erstellt. Diese ist für die persönliche Verwendung des Nutzers und ist nicht bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
31. Dezember 2024	Anträge, die nach dem 31. Dezember 2024 eingehen, werden abgelehnt.
3. Januar bis 13. Januar 2025	Übergabe des Tierbestand ELER

13. Januar 2025	Alle Änderungen des Antrages sind bis 13. Januar 2025 der zuständigen Landwirtschaftsbehörde (Bewilligungsbehörde) in elektronischer Form (Online-Antrag) mitzuteilen.
Antragskorrektur und -rücknahme	Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (z. B. für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Änderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde (Bewilligungsbehörde) bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist. Antragsrücknahmen können elektronisch mit einem entsprechenden Formular im WebClient vorgenommen werden.


1.3 Unterstützung zur Antragstellung

Bei **technischen** Problemen steht Ihnen in der Zeit **vom 1. November 2024 bis 20. Dezember 2024** von **09:00 bis 16:00 Uhr** die Firma data-experts per **E-Mail** zur Verfügung:

hotline_bb.profil-inet@data-experts.de

Für die **fachliche** Unterstützung wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft der Landkreise; in Berlin: das LELF, Referat L1):

 Brandenburg	Zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise und kreisfreien Städte	Web: Landwirtschaftsämter Service Brandenburg
 Berlin	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat L1 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Telefon: 0335 60676-2140 E-Mail: Agrarfoerderung-Berlin@LELF.Brandenburg.de

Die Kontaktdaten sowie deren Verlinkung finden Sie ebenfalls über das Informationsfenster  des Antragsprogrammes (<https://www.agrantrag-bb.de/>).

Weitere Erläuterungen und Hinweise zum Antragsverfahren 2025 erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) sowie des Landesamts für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF):

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/>

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrarfoerderantrag/>

2 Hinweise zur Antragstellung

2.1 Allgemeine Hinweise

Bevor Sie den ELER-Antrag und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte anhand der für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Grundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Im Zweifelsfall informieren Sie sich bei Ihrer Landwirtschaftsbehörde (Bewilligungsbehörde). Soweit keine Berliner Rechtsgrundlage existiert, gilt für antragstellende Personen mit Flächen im Land Berlin für die mit dem Antrag auf Agrarförderung zu stellenden Fördermaßnahmen auch das entsprechende Recht Brandenburgs. Einen Überblick über die oben genannten Förderrichtlinien und weitere Informationen sind unter folgenden Links abrufbar:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/>

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/>

In den Jahren bis 2025 können die Länder mit noch vorhandenen Restmitteln aus der EU-Förderperiode 2014 bis 2022 vor allem Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), inklusive Ökologischer/Biologischer Landbau, finanzieren. Da diese Mittel aus der alten Förderperiode stammen, gelten hier die Regelungen der Cross Compliance nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/ 2013 weiter. In Brandenburg/Berlin werden die Zahlungen für die Förderprogramme (FP) Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (FP 810), Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860), Erhaltung tiergenetische Ressourcen (FP 870) noch aus der vorigen Förderperiode finanziert. Für alle übrigen, mit dem ELER-Antrag einzureichenden Anträge (FP 3xxx) gelten die Anforderungen der Konditionalität nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/ 2115.

2.2 Antragsarten in den Förderprogrammen 810, 860, 870, 890, 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230

Die Kombinationsmöglichkeiten der 2. Säule-Maßnahmen untereinander und mit den Öko-Regelungen der 1. Säule finden Sie in der Datei „Kombinationstabelle AUKM-AUKM-ÖR“ unter folgendem Link, konkret im unteren Teil bei den weiterführenden Informationen unter „Antragsverfahren“ der jeweiligen Richtlinie:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/>

Bei der **Kombination von AUKM mit den Öko-Regelungen (ÖR) 1c, 1d und 3 (Beantragung mit Agrarförderantrag im Mai 2025)** ist es **nicht** erforderlich, zusätzlich AUKM-Bindungen an die oben genannten Nebennutzungsflächen (NNF) zu setzen. Die NNF-Teilflächen „erben“ in der Verwaltungskontrolle die AUKM-Bindungen der Hauptnutzungsfläche.

2.2.1 Übersicht der Antragsarten

Folgende Antragsarten sind bezogen auf die einzelnen Förderprogramme möglich:

Förderanträge für ein Jahr (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025)

FP 810	Extensive Grünlandbewirtschaftung (ausschließlich Bindung 711)
FP 860	Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen
FP 870	Erhaltung tiergenetischer Ressourcen

Förderanträge für 4 Jahre (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028)

- 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung
(Zusatzbindungen zur Kombination mit verschiedenen Grünland-Grundförderungen, wie Förderprogramm 810/Bindung 711, Förderprogramm 3180/Bindungen 2182/ 3182, in Einzelfällen Förderprogramm 50/Bindung 11Z, Öko-Regelung 4 aus der 1. Säule)
- 3120 Naturschutzorientierte Beweidung (nur für die Bindungen 2121 und 2123)
- 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen (nicht für die Bindung 2131A)
(Zusatzbindungen zur Kombination mit verschiedenen Grünland-Grundförderungen, wie Förderprogramm 810/Bindung 711, Förderprogramm 3180/Bindung 2182, in Einzelfällen Förderprogramm 50/Bindung 11Z, Öko-Regelung 4 aus der 1. Säule)
- 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (neue Kulisse: Feuchtgebiete und Moore)
- 3150 Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen
- 3180 Ökologischer Landbau
- 3190 Wasserqualität
- 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft
- 3210 Naturschutzorientierte Ackernutzung (nur für die Bindungen 2215 und 2216)
- 3220 Umsetzung Kooperativer Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen (nur für ausgewählte Projekte möglich)
- 3230 Bodenschutz - Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

Erweiterungsanträge für den restlichen Verpflichtungszeitraum und Ersetzungsanträge für 4 Jahre

- FP 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (Zusatzbindungen zur Kombination mit den Grünland-Grundförderungen)
- FP 3120 Naturschutzorientierte Beweidung (nur für die Bindungen 2121 und 2123)
- FP 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen/außer Bindung 2131A (Zusatzbindungen zur Kombination mit Grünland-Grundförderungen)
- FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Kulisse Feuchtgebiete und Moore)
- FP 3150 Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen
- FP 3190 Wasserqualität
- FP 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft
- FP 3210 Naturschutzorientierte Ackernutzung (nur für die Bindungen 2215 und 2216)
- FP 3220 Umsetzung Kooperativer Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen
- FP 3230 Bodenschutz - Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

Verlängerungsanträge für ein Jahr

- FP 890 Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau (mehrjährige Blühstreifen und Ackerlandstreifen) für das Erstantragsjahr 2020

Änderungsanträge, Übernahmeanträge und Anträge auf Fördernehmerwechsel

- FP 890 Förderung naturbetonter Strukturelemente (mehrjährige Blühstreifen und Ackerlandstreifen)
- FP 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (Zusatzbindungen zur Kombination mit den Grundförderungen)
- FP 3120 Naturschutzorientierte Beweidung
- FP 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen (Zusatzbindungen zur Kombination mit Grundförderungen)
- FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Kulisse Feuchtgebiete und Moore)
- FP 3150 Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen
- FP 3190 Wasserqualität
- FP 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft
- FP 3210 Naturschutzorientierte Ackernutzung
- FP 3230 Bodenschutz - Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

2.2.2 Erläuterung der Antragsarten

2.2.2.1 Förderantrag (Neuantrag)

Ein **Förderantrag für 4 Jahre** (Neuantrag) für den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 kann für alle Förderprogramme (FP) 3xxx gestellt werden:

- FP 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung
(Zusatzbindungen zur Kombination mit verschiedenen Grünland-Grundförderungen, wie FP 810/Bindung 711/811, FP 3180/ Bindungen 2182; in Einzelfällen FP 50/Bindung 11Z; Öko-Regelung 4 aus der 1. Säule)
- FP 3120 Naturschutzorientierte Beweidung
- FP 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen
(Zusatzbindung zur Kombination mit verschiedenen Grünland-Grundförderungen, wie FP 810/Bindung 711; FP 3180/Bindung 2182
in Einzelfällen FP 50/Bindung 11Z; Öko-Regelung 4 aus der 1. Säule)
- FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
- FP 3150 Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen
- FP 3180 Ökologischer Landbau
- FP 3190 Wasserqualität
- FP 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft
- FP 3210 Naturschutzorientierte Ackernutzung (nur für die Bindungen 2215 und 2216)
- FP 3220 Kooperative Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen
- FP 3230 Bodenschutz - Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

Ein **Förderantrag für ein Jahr** (Neuantrag) für den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 kann für folgende Förderprogramme gestellt werden:

- FP 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung (ausschließlich Bindung 711),
- FP 860 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen
- FP 870 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen

Die Bindung 711 im Förderprogramm 810 darf ab 2023 nicht mehr allein beantragt werden. Die Beantragung der **Bindung 711 dient als Grundförderung** für weitere darauf aufbauende Maßnahmen (Aufsattelung), z. B. Moorbodenschutzmaßnahmen oder späte Nutzungstermine. Nach Abschluss des ein- bzw. zweijährigen Verpflichtungszeitraumes wird es eine Nachfolgeregelung geben, um den dann noch laufenden Verpflichtungszeitraum der Aufsattelbindungen abzusichern.

Für das **Förderprogramm 870** sind die Anlagen 4a und 4b für einen einjährigen Förderantrag (7xx-Bindung) zu nutzen. Die Regelungen bezüglich der Anlagen 5a und 5b, die mit dem Zahlungsantrag im Mai 2025 eingereicht werden, bleiben bestehen.

Folgende Kulissen gelten:

- Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130, FP 3140)
- Gewässerbemessungsgrenze (GLÖZ 4)
- Wassererosion (GLÖZ 5)
- Winderosion (GLÖZ 5)
- Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ 9)
- Natura 2000-Gebiete (Öko-Regelung 7, FP 3210-Bindung 2215)
- Benachteiligtes Gebiet (FP 3315, Bindung 33)
- Natura 2000-Gebiete und wertvolle Grünlandbiotope (bis AJ 2023: FP 810, FP 3110)
- Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (FP 3110) und FP 810 (Bindung 711) - Drei neue Kulissen ab 2024:

- Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause (Bindungen 2111A bzw. 2114);
- Mahdverfahren/Beweidung (Bindungen 2111B, 2111C, 2115 bzw. 2116);
- Späte Nutzungstermine auf Grünland (Bindungen 2112 bzw. 2113)
- AUKM - Erosionskulisse nur für Erstantragsjahr 2023 (FP 3140-Bindung 3141, FP 3190-Bindung 3192)
- Ackerrand- und Blühstreifen (FP 890)
- Gewässerrandflächen (FP 3190-Bindung 3191)
- Nährstoffsensible Gebiete (FP 3190-Bindung 3192)
- Wasserretentionsflächen (FP 3200)
- Vogelschutzgebiete (FP 3210-Bindung 3211): keine Förder-/Erweiterungsanträge ab 2024

Zuordnung von Förderprogrammen zu Kulissen Antragsjahr 2025

Förderprogramm (FP)	FP/ Bindung	Kulisse mit Mindestüberschneidungsanteil
FP 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung	FP 810	
Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger - Grundförderung	711	Feuchtgebiete und Moore (90 %) für FP 3130 Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause (95 %); Mahdverfahren/Beweidung (95 %); Späte Nutzungstermine auf Grünland (95 %)
Klimaschutz		
FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	FP 3140	
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	2141 Flächen 2142 Streifen	Feuchtgebiete und Moore (90 %)
FP 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen (in Kombination mit Grundförderung: FP 810 oder ÖR4 oder FP 3180- Öko oder FP 50 oder ÖR4 plus FP 3180-Öko)	FP 3130	Feuchtgebiete und Moore (90 %)
FP 3190 Wasserqualität	FP 3190	
Gewässerschutz-/Uferrandstreifen	2191	Gewässerrandflächen (95 %)
Extensive Acker-Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten	2192	Nährstoffsensible Gebiete (95 %) oder AUKM-Erosionskulisse (90 %)
FP 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft	FP 3200 2201 Grünland 2202 Grünland in NSG 2203 Ackerland	Wasserretentionsflächen (95 %) ggf. zusammen mit Feuchtgebiete und Moore (95 %)

Förderprogramm (FP)	FP/ Bindung	Kulisse mit Mindestüberschneidungsanteil
Biodiversität		
FP 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (in Kombination mit ext. Grundförderung: FP 810 oder ÖR4 oder FP 3180- Öko oder FP 50 oder ÖR4 plus FP 3180-Öko)	FP 3110	
Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig	2111A	Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause (95 %)
Ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	2111B	Mahdverfahren/Beweidung (95 %)
Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	2111C	Mahdverfahren/Beweidung (95 %)
Verwendung Balkenmähwerke	2115	Mahdverfahren/Beweidung (95 %)
Mahdnutzung mit Teilmahd	2116	Mahdverfahren/Beweidung (95 %)
erste Nutzung nach 01.07.	2112	Späte Nutzungstermine auf Grünland (95 %)
erste Nutzung nach dem 15.07.	2113	Späte Nutzungstermine auf Grünland (95 %)
erste Nutzung vor dem 15.06. und weitere Nutzung nach dem 31.08.	2114	Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause (95 %)
FP 3210 Naturschutzorientierte Ackernutzung	FP 3210	
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland	2216	Förderung im Einzelfall
Extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura-2000-Gebieten	2215	Natura 2000 (100 %)

2.2.2.2 Einführungsprämie im Förderprogramm 3180

Im Förderprogramm Ökologischer Landbau (FP 3180) kann **für noch nicht auf den ökologischen Landbau umgestellte Flächen** eine **auf maximal zwei Jahre befristete Einführungsprämie** beantragt werden. Dazu sind die Flächen in den Förder-, Erweiterungs- bzw. Ersetzungsanträgen mit folgenden Bindungen zu kennzeichnen. Es sind **zwei Bindungen an die Parzelle zu setzen**, da die 318xEP-Bindung nur den Aufstockungsbetrag beinhaltet und nach maximal zwei Jahren an der Fläche entfällt:

- 2181 und 2181EP – Einführer Ackerland (220 Euro/Hektar + 115 Euro/Hektar = 335 Euro/Hektar),
- 2183 und 2183EP – Gemüse- und Zierpflanzenbau, inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen (490 Euro/Hektar + 140 Euro/Hektar = 630 Euro/Hektar),
- 2184 und 2184EP – Dauerkulturen von Stein- und Kernobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen (994 Euro/Hektar + 559 Euro/Hektar = 1.553 Euro/Hektar),

- 2185 und 2185EP – Dauerkulturen von Beeren- und Wildobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen (830 Euro/Hektar + 520 Euro/Hektar = 1.350 Euro/Hektar).

Ab 2025 wird die Förderung des Ökologischen Landbaus fortgesetzt auf der Grundlage des GAP-Strategieplans. Die 8xx Bindungen aus dem Förderprogramm 880 werden für das Erstantragsjahr 2025 in die entsprechenden 218x Bindungen (FP 3180) im Nutzungsnachweis umgewandelt.

2.2.2.3 Ersetzungsantrag für die Förderprogramme 3xxx

Ein Ersetzungsantrag kann unter folgenden Bedingungen gestellt werden:

- es besteht bereits eine Verpflichtung und
- die beabsichtigte Flächenerweiterung beträgt mehr als 20 Prozent der ursprünglichen Verpflichtungsfläche.

Ein neuer vierjähriger **Verpflichtungszeitraum** beginnt. Die neue Verpflichtung „ersetzt“ die alte Verpflichtung, neue Parzellen werden mit einer 2xxx-Bindung (Erstantragsjahr 2025) und die ursprünglichen Parzellen mit der 3xxx-Bindung (z. B. Erstantragsjahr 2023) gekennzeichnet.

2.2.2.4 Erweiterungsantrag im Förderprogramm 3xxx

Ein Erweiterungsantrag ist für bestehende Verpflichtungen möglich und kann unter folgenden Bedingungen (2xxx- Bindung) für den restlichen Verpflichtungszeitraum gestellt werden:

- die Erweiterungsfläche beträgt weniger als 20 Prozent der ursprünglichen Verpflichtungsfläche und
- die zulässige Erweiterungsfläche bezieht sich auf das gesamte Förderprogramm und nicht auf einzelne Bindungen.

2.2.2.5 Verlängerungsanträge im Förderprogramm 890

Ein Verlängerungsantrag ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- die fünfjährige Verpflichtung aus dem Erstantragsjahr 2020 endet am 31. Dezember 2024 und soll um ein Jahr verlängert werden (01.01.2025-31.12.2025),
- die Kennzeichnung der Flächen erfolgt mit einer 8xx-Bindung und mit „V“ im ELER – Nutzungsnachweis (Art der Änderung - Verlängerung),

2.2.2.5 Änderungs- und Übernahmeanträge für die Förderprogramme 890 und 3xxx (außer 3220)

Änderungs- und Übernahmeanträge sind bei Verpflichtungsübernahmen, Erbfolgen, Hofübernahmen und Rechtsformwechseln zu stellen.

Änderungsanträge sind unter folgenden Voraussetzungen erforderlich:

- bei teilweiser bzw. vollständiger Verpflichtungsübernahme zur bereits eigenen Verpflichtung im Förderprogramm (z. B. eine antragstellende Person im FP 3110 übernimmt Flächen im FP 3110). Es ist das Erstantragsjahr der eigenen bestehenden Verpflichtung anzugeben; in der Anlage 1 sind alle Parzellen aufzuführen und nur die übernommenen Parzellen mit „U“ (Übernahme) zu kennzeichnen.
- bei teilweiser bzw. vollständiger Verpflichtungsübergabe an eine übernehmende Person bzw. mehrere übernehmende Personen mit bereits der gleichen Verpflichtung (z. B. eine antragstellende Person im FP 3110 übergibt Flächen an eine oder mehrere antragstellende Person(en) im FP 3110). Es ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben; die Anzeige eines Flächenabgangs bzw. einer Verpflichtungsabgabe ist in Anlage 2 (Flächen, die aus der KULAP-Verpflichtung herausgelöst werden) des ELER-Antrages vorzunehmen. Die Kennzeichnung der Flächen erfolgt mit „M“ (mit Bindung) oder „O“ (ohne Bindung). Soll lediglich ein Flächenabgang angezeigt werden, muss zusätzlich kein ELER-NN (Anlage 1) eingereicht werden.

- alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben, werden an den Verpflichtungsübernehmenden gerichtet. Dies betrifft auch Zahlungen, die der Verpflichtungsübergebende erhalten hat.
- bei ggf. aus anderen Gründen erfolgter Flächenverringerung, z. B. soll das FP 3110 wegen einer Baumaßnahme beendet werden. In diesem Fall ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben und die Flächen sind mit „B“ (Beendigung der Verpflichtung) in Anlage 2 zu kennzeichnen. Soll lediglich ein Flächenabgang angezeigt werden (Anlage 2), muss zusätzlich kein ELER-Nutzungsnachweis (Anlage 1) eingereicht werden.
- bei Änderung des FLIK, FLEK, Parzellenidenten und -größe. In Anlage 1 (ELER-Nutzungsnachweis) sind alle Parzellen aufzuführen und die geänderten Parzellen sind mit „G“ zu kennzeichnen:
 - für ein Landschaftselement, das für eine bereits im Antrag vorhandene Parzelle beantragt werden soll, ist kein Erweiterungsantrag zu stellen, sondern es wird dieser Parzelle zugeordnet unter der Voraussetzung, dass es im räumlichen Zusammenhang zur Parzelle liegt. Dadurch vergrößert sich die Parzellen-Bruttofläche. Die Parzelle ist mit „G“ in Anlage 1 zu kennzeichnen.
- bei Flächenerweiterungen unter 0,3 Hektar, die an eine bereits im Antrag vorhandene Parzelle angrenzen, ist die Parzelle unter Berücksichtigung der Flächenerweiterung neu zu digitalisieren und mit „G“ in der Anlage 1 zu kennzeichnen.

Im Falle einer **Flächenübernahme** werden die Parzellen mit „U“ für Übernahme in Anlage 1 gekennzeichnet und die BNR-ZD des Übergebenden der Flächen angegeben.

Bei eigenem Neueinstieg in ein Förderprogramm mit teilweiser Verpflichtungsübernahme von Anderen (z. B. eine antragstellende Person ist nicht im FP 3110 verpflichtet und übernimmt teilweise die Flächen von einer oder mehreren antragstellenden Person(en) im FP 3110), ist das Erstantragsjahr der übernommenen Verpflichtung anzugeben und es wird der gesamte ELER-Nutzungsnachweis (Anlage 1) eingereicht.

Zur Einhaltung des ein- bzw. fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes kann die antragstellende Person eine Bewirtschaftungsverpflichtung einer anderen antragstellenden Person nur übernehmen, wenn ihre eigene Verpflichtung im gleichen Förderprogramm ebenso lange oder länger als die übernommene Verpflichtung läuft.

Die folgende Übersicht dient der Erläuterung der Parzellen-Kennzeichen:

Angaben zu Förder-, Verlängerungs- und Änderungsanträgen im Nutzungsnachweis ELER [Anlage 1 im WebClient]	
Code	
N	Förder-/Erweiterungs-/Ersetzungsantrag für Flächen mit neuer Verpflichtung ab 2025
G	Änderung von Flächengröße, FLIK/ FLEK, Parzellennummer für bestehende Verpflichtungen
A	Änderung der Bindung/ Bindungskombination von bestehenden Verpflichtungen
U	Flächenübernahme von Anderen mit Übernahme der bestehenden Verpflichtung
V	Verlängerung der Verpflichtung
Angaben zu Abgabe/Beendigung bestehender Verpflichtungen im Abgabeblatt ELER [Anlage 2 im WebClient]	
Code	
M	Flächenübergabe an andere antragstellende Person mit Übernahme der Verpflichtung durch Nachfolger/ Nachfolgerin
O	Flächenübergabe ohne Übernahme der Verpflichtung durch Nachfolger/Nachfolgerin
B	Beendigung der Verpflichtung bei Flächenabgang (z.B. aufgrund von Baumaßnahmen o.ä.)

Übernahmeanträge

Die Übergabe und Übernahme von Verpflichtungen sollte grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen. Die verpflichtungsübernehmende Person hat die geltenden Zuwendungsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung ab dem Datum der Übergabe/ Übernahme bis zum regulären Ende der Verpflichtung. Die relevanten schlagbezogenen Dokumentationen (Schlagkartei, Bodenuntersuchungen, Nährstoffbilanzen usw.) wurden von der verpflichtungsübergebenden Person an die verpflichtungsübernehmende Person übergeben.

Eine Verpflichtungsübergabe/-übernahme kann nur dann stattfinden, wenn die übernehmende Person:

- Bisher keine eigene Verpflichtung mit der betreffenden Bindung besitzt oder
- eine eigene Verpflichtung in der betreffenden bzw. mit einer passenden höherwertigen Bindung besitzt, die noch mindestens genauso lange läuft wie die zu übernehmende Verpflichtung;
 - Läuft die eigene Verpflichtung länger als die übernommene, wird die übernommene Verpflichtung auf den Zeitraum der eigenen Verpflichtung angepasst.
 - Ist die restliche Laufzeit der übernommenen Verpflichtung länger als die eigene, ist ein Neuantrag zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme zu stellen.

Im Falle einer Verpflichtungsübernahme im Förderprogramm 3180 sind die übernommenen ökologisch zu bewirtschaftenden Flächen dem Kontrollverfahren nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zu unterziehen. Mit dem Datum der Übergabe/Übernahme gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der betreffenden KULAP-Förderung ergeben, an den Verpflichtungsübernehmenden über.

Alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben könnten, **werden an die verpflichtungsübernehmende Person gerichtet**. Dies betrifft auch Zahlungen, die die verpflichtungsübergebende Person erhalten hat. Alle darüber hinaus gehenden Sachverhalte bedürfen der vertraglichen Regelung zwischen der verpflichtungsübergebenden Person und der verpflichtungsübernehmenden Person.

2.2.2.6 Fördernehmerwechsel für die Förderprogramme 890 und 3xxx (außer 3220)

Ein Antrag auf Fördernehmerwechsel kann bei Erbfolge, Hofübernahme und Rechtsformwechsel eingereicht werden.

Der Fördernehmerwechsel wird von der übergebenden Person angezeigt. Die antragstellende Person übergibt oder vererbt den landwirtschaftlichen Betrieb mit vollständiger Verpflichtungsübergabe (Flächen und Tiere) an eine neue antragstellende Person, die keine eigene Verpflichtung besitzt (Fördernehmerwechsel). Eine Flächenangabe (Abgabe des ELER-NN) ist nicht erforderlich. Die übernehmende Person stellt mit dem Agrarförderantrag im Mai 2025 den Zahlungsantrag zur übernommenen Verpflichtung.

Bei auslaufender Verpflichtung im **FP 890** Erstantragsjahr 2020 stellt der Übergeber den Verlängerungsantrag **und** den Antrag auf Fördernehmerwechsel. Da zum Fördernehmerwechsel einer FP890-Verpflichtung aus 2020 auch der Verlängerungsantrag zu stellen ist (Kennzeichnung der Flächen mit ‚V‘), ist in diesem speziellen Fall die Abgabe des ELER-NN zwingend erforderlich.

2.2.2.7 Antrag „Vorzeitiges Beenden der gesamten Verpflichtung eines Förderprogramms 3xxx“

Akzeptable Gründe für ein vorzeitiges Beenden der Verpflichtung könnten z. B. Renteneintritt, Erwerbsunfähigkeit, Betriebsumstrukturierung, Baumaßnahmen oder Krankheit sein.

Falls keine akzeptablen Gründe vorliegen, werden Teilrückforderungen bzw. Gesamtrückforderungen verfügt.

Bei Verpflichtungsübergaben an einen oder mehrere Antragstellende (die bereits Flächen in der Verpflichtung besitzen), sollte das „Vorzeitige Beenden“ vom Übergeber gestellt werden. Bei Fördernehmerwechsel ist der Antrag auf „Vorzeitiges Beenden“ **nicht** zu stellen, da die Verpflichtungen bei dem anderen Antragstellenden (ohne Verpflichtung) eins zu eins weitergeführt werden.

2.3 Förderantrag (Neuantrag) für die Förderprogramme 810, 860, 870

Die Förderprogramme 810, 860, 870 werden im Rahmen der finanziellen Aussteuerung der Förderperiode 2014 - 2022 auf Grundlage des EPLR finanziert. Es sind Förderanträge (Neuanträge) für einen einjährigen Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 möglich.

Das Förderprogramm 800 läuft zum 31.12.2024 aus. Falls das Förderprogramm als Grundförderung für eine Zusatzförderung diene (z. B. 3112 im Förderprogramm 3110), müssen die Antragstellenden ein neues Förderprogramm als Grundförderung beantragen, z. B. FP 810, FP 3180 oder im Agrarförderantrag 2025 die Öko-Regelung 4.

2.3.1 Förderprogramm 810 „Extensive Grünlandbewirtschaftung“

Die Beantragung der **Bindung 711 aus dem Förderprogramm 810** dient als **Grundförderung** für die **Aufsattelung weiterer Maßnahmen**, z. B. Moorbodenschutzmaßnahmen oder späte Nutzungstermine. **Die Bindung 711 darf nicht allein beantragt werden.** Nach Abschluss des einjährigen Verpflichtungszeitraumes (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) wird es eine Nachfolgeregelung geben, um den dann noch laufenden Verpflichtungszeitraum der Aufsattelbindungen abzusichern.

Die **Maßnahme wird als Grundförderung** mit folgender Bindung beantragt:

- 711 – Extensive Grünlandbewirtschaftung (Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger)

Die Grundförderung ist **ausschließlich zulässig mit Zusatzbindungen** aus den Förderprogrammen

- 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ mit den Bindungen 2111A, 2111B, 2111C, 2112, 2113, 2114, 2115 und 2116 und
- 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“ mit den Bindungen 2131B, 2131C, 2131D, 2131E und 2131F.

2.3.2 Förderprogramm 860 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“

Gefördert wird die **Erhaltung seltener oder gefährdeter, regional angepasster Nutzpflanzen**. Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 761: Anbau von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten,
- 761A: Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Ernte, Aufbereitung und Qualitätssicherung von kleinen Partien gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten zum Zweck der Saatgutvermehrung und Saatgutbereitstellung,
- 762: Pflege von gefährdeten Dauerkulturen.

Die Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland kann auf der Seite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) abgerufen werden:

<https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/rote-liste-nutzpflanzen/>

2.3.3 Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“

Förderfähig ist die **Zucht und Haltung von Tieren seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen** gemäß den Erhaltungszuchtprogrammen der zuständigen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation.

Gefördert werden nur Rassen, die durch die für Tierzucht zuständige Landesbehörde auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen festgelegt wurden.

Für Brandenburg und Berlin sind das Tiere der Rassen:

Deutsches Schwarzbuntes Niederungsriind, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma, Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege und Rheinisch Deutsches Kaltblut.

Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 771: Rinder (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsgrind),
- 772: Schafe (Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaf),
- 773: Schweine (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma),
- 774: Pferde (Rheinisch Deutsches Kaltblut),
- 775: Zuschlag je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und/oder Sperma von förderfähigen Tieren für das Erhaltungszuchtprogramm.

Im Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“ sind **dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände**, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder der Tod eines Tieres infolge eines Unfalls, für den der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin nicht verantwortlich gemacht werden kann, **innerhalb von 10 Kalendertagen der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ersetzungen für beantragte Tiere sind innerhalb eines Monats der Landwirtschaftsbehörde zu melden.** Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle, gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr, noch nicht durch den Antragsteller ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung.

2.3.4 Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente“

Für das **Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente“ (Blüh- und Ackerrandstreifen)** kann die Verlängerung mit den Bindungen 892 und 893 beantragt werden. Bitte kennzeichnen die Flächen zusätzlich mit einem „V“. Im Falle der Verlängerung der Bindung 892/Mehrjährige Blühstreifen ist keine Neuansaat erforderlich. Allerdings bleibt die Förderverpflichtung bestehen, nach der ein blütenreicher Bestand etabliert sein muss.

Bitte informieren Sie sich vor der Beantragung über Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen der Richtlinie:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-naturbetonter-strukturelemente-im-ackerbau/>

Eine Verringerung des Flächenumfanges im Vergleich zur Bewilligung ist **nicht** möglich. Eine Ausnahme bildet die Verpflichtungsverringerung im Falle auslaufender Pachtverträge.

Falls ein Antragsteller seine zum 31. Dezember 2024 auslaufende Verpflichtung (Erstantragsjahr 2020) an einen anderen Antragsteller vollständig übergeben, stellt der Übergeber den Verlängerungsantrag **und** den Fördernehmerwechsel.

Die Streifen sind als Teil der Gesamtparzelle mit folgenden Bindungen und Nutzcodes je Streifenart zu beantragen:

- Bindung 892 – Nutrcode 011 – mehrjährige Blühstreifen,
- Bindung 893 – Nutrcode 012 – Ackerrandstreifen.

Für **ökologisch wirtschaftende Betriebe** sind ausschließlich mehrjährige Blühstreifen mit der Bindung 892 förderfähig. Die Hauptnutzungsfläche ist mit der Bindung 3181 zu kennzeichnen.

Folgende Nutzcodes (NC) bzw. Kulturarten-Gruppen sind bei der Anlage von Ackerrandstreifen (NC 012) ausgeschlossen:

- alle NC aus der Gruppe „Nebennutzungsflächen“, ausgenommen des für die Förderung relevanten NC 12 (Ackerrandstreifen AUKM),
- NC 171 aus der Gruppe „Getreide“ sowie alle NC aus der Gruppe „Getreide“ in Verbindung mit „GPS“ (Ganzpflanzensilage),
- NC 330 aus der Gruppe „Ölsaaten“,
- alle NC der Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter“, „Heil- und Gewürzpflanzen“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“
- NC 803 und 866 aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
- NC 912 und 914 aus der Gruppe „Sonstige LF auf AL“,

- NC 941 und 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.

Das Streifenwerkzeug im Antragsprogramm legt den Streifen automatisch an den Rand des Schlages. Wenn der Streifen in der Mitte eines Schlages liegen soll, ist eine Schlagteilung vorzunehmen. Die **Anlage** eines Streifens (**in Ausbuchtungen von Feldblöcken**) von Feldblockgrenze zu Feldblockgrenze **ist nicht zulässig**, da in der Gesamtheit betrachtet kein Streifen, sondern eine Fläche entsteht (das heißt an mäandernden Rändern der Parzelle dürfen sich die Streifen nicht überlappen).

Bei Ackerrandstreifen muss grundsätzlich erkennbar sein, dass bei der Aussaat ein doppelter Reihenabstand ohne Erhöhung der Aussaatstärke (der Hauptkultur) eingehalten wurde. Geringfügige technisch bedingte Überlappungen lassen sich in der Praxis nicht vermeiden und können daher vernachlässigt werden.

Maximal 10 Prozent der in den Ländern Brandenburg oder Berlin gelegenen Ackerflächen des Betriebes können beantragt werden. Der Streifen muss eine Mindestgröße von 0,3 Hektar aufweisen sowie eine Breite von mindestens 10 Meter bis maximal 50 Meter. Wird die Mindeststreifenbreite in einem Bereich unterschritten, so ist der Streifen in diesem Bereich nicht förderfähig. Wird die maximal zulässige Streifenbreite überschritten, so wird auf die höchstzulässige Breite sanktionslos gekürzt.

In Naturschutzgebieten mit Auflagen (N-Düngungs- und PSM-Verbot) **für das Ackerland** ist das Förderprogramm 890 **nicht förderfähig** (keine Kombination mit den Bindungen 51 und 53 gemäß Natura 2000-Richtlinie). Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Streifenelemente als Teil von stillgelegten oder aus der Produktion genommenen Flächen.

Bei Neu- bzw. Nachsaaten sind die **Saatgutbelege** zum Nachweis der Verwendung der vorgeschriebenen Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen **mit dem Zahlungsantrag** bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **einzureichen**.

Es besteht auch 2025 die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Anlage von Ackerrandstreifen wegen der Absenkung des Fördersatzes von 700 auf 390 Euro je Hektar ohne Rückforderung vollständig zu beenden.

Im Betriebsprofil ist folgende Frage zu beantworten: „Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)?“

Definition KMU:

Gemäß Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union definieren sich Kleinstunternehmen sowie kleine und mittleren Unternehmen (KMU) wie folgt: Unternehmen, die **weniger als 250 Personen** beschäftigen und die entweder einen **Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro** erzielen oder deren **Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro** beläuft.

2.4 Förderprogramme 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230

Zu beachten sind die **Baseline** (Konditionalitäten) und **bestimmte Öko-Regelungen der 1. Säule** mit dem Ziel des Ausschlusses von Doppelförderungen.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist bei Inanspruchnahme der FP 3110, 3120, 3150, 3210 verpflichtet, an einer **naturschutzbezogenen Beratung innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre** teilzunehmen, inklusive Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde. Diese Beratung kann über die Beratungsrichtlinie des MLUK gefördert werden.

2.4.1 Förderprogramm 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in den Kulissen „Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause“, „Mahdverfahren/Beweidung“ sowie „Späte Nutzungstermine auf Grünland“ als Zusatzförderung.

Die **Zusatzförderungen 2111A, B, C und 2112 bis 2116** können **nur in bestimmten Kombinationen mit einer Grundförderung beantragt werden:**

- Bindung 711/811 aus dem Förderprogramm 810 „Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (kurz „Extensive Grünlandbewirtschaftung“)
- **Bindung 11Z aus dem Förderprogramm 50** „Extensive Grünlandnutzung ohne chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel“ gemäß Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten in Natura 2000-Gebieten, wenn **keine** Auflagen zur späten Mahd aus der NSG-Verordnung vorliegen. Die Bindung 11Z ist nicht mit den Bindungen 2111A bzw. 2111C kombinierbar. Alternativ kann die Grundförderung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch über die **Öko-Regelung 4** (Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) im Rahmen der 1. Säule im Mai 2024 jährlich beantragt werden. (Die Öko-Regelung 4 ist nicht mit der Bindung 711/811 oder 11Z zulässig. Die Öko-Regelung 4 kann mit der Bindung 782/882 beantragt werden.)
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe verwenden als Grünland-Grundförderung die **Bindung 2182/3182 aus dem Förderprogramm 3180** für Aufsattelbindungen aus dem Förderprogramm 3110.

Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen als Aufsattelung auf die Grundförderung (711/811 oder 2182/3182, teilweise mit 11Z oder ÖR 4) beantragt werden:

- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung bestimmter Nutzungsbeschränkungen:
 - 2111A: Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (Zusatzförderung 1). **(Die Bindung 2111A ist nicht mit der Bindung 2182/3182 bzw. 11Z zulässig.)**
 - 2111B: ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (Zusatzförderung 2),
 - 2111C: Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (Zusatzförderung 3). **(Die Bindung 2111C ist nicht mit der Bindung 2182/3182 bzw. 11Z zulässig.)**
- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung bestimmter Nutzungstermine sowie bestimmter Mahdtechniken:
 - 2112: Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 1. Juli,
 - 2113: Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 15. Juli,
 - 2114: Die erste Nutzung erfolgt vor dem 15. Juni und die weitere Nutzung erst nach dem 31. August.
- Gefördert wird die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch spezielle Mahdverfahren:
 - 2115: Verwendung von Balkenmähwerken,
 - 2116: Mahdnutzung mit Teilmahd.

Die Bindungen zur Förderung des Düngeverzichts bzw. der Beweidung (2111A, 2111B und 2111C) sind nicht mit den späten Mahdterminen (2112, 2113, 2114) kombinierbar.

Die Bindungskombination ist für die gesamte Dauer der Verpflichtung einzuhalten.

Bei Beantragung der Bindung 2111B oder 2111C ist bei der Nutzung durch Beweidung und/oder Mahd ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar Dauergrünlandfläche des Betriebes nachzuweisen. Flächen mit der Kennzeichnung "E1"/"E2" (energetische Nutzung) werden nicht für die Tierbesatzermittlung herangezogen.

Die Teilmahd hat zur **ersten Nutzung** oder zum ersten Schnitt so zu erfolgen, dass maximal 50 Prozent der Fläche des beantragten Schlages an einem Mahdtermin gemäht wird. Darüber hinaus muss zwischen den einzelnen Mahdterminen ein zeitlicher Abstand von mindestens 10 Tagen eingehalten werden. Eine Beweidung statt Mahd auf einer Hälfte des Schlages ist bei der gestaffelten ersten Nutzung nicht zulässig. Um die Strukturvielfalt und damit auch die Artenvielfalt auf der Fläche zu sichern, kann eine Teilfläche auch in mehreren Arbeitsschritten (zum Beispiel täglich 10 Prozent) gemäht werden, bis 50 Prozent des Schlages erreicht sind. Zwischen dem Abschluss der Mahd der ersten Teilfläche (im Umfang von 50 Prozent) und dem Beginn der Mahd der zweiten Teilfläche müssen 10 Tage Pause liegen. Nach der ersten Nutzung ist die Beweidung und/oder sind weitere Schnitte auf dem ganzen Schlag zulässig.

Die bisherige Kulisse „Natura 2000-Gebiete und wertvolle Grünlandbiotope“ wird für die Bindungen 2111A, 2111B, 2111C, 2112, 2113, 2114, 2115 und 2116 wie folgt angepasst. Bestehende Verpflichtungen sind davon nicht berührt.

Bindung im FP 3110	AUKM-Förderkulisse	Kurzbezeichnung
2111A (Verzicht jeglicher Düngung) 2114 (Nutzungspause)	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch Nutzungspause oder Verzicht auf jegliche Düngung (Beweidung erlaubt)	NatGIDue
2111B (Beweidungszuschlag), 2111C (Verzicht jeglicher Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) 2115 Balkenmähwerk 2116 (Teilmahd)	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch spezielle Mahdverfahren oder Beweidung mit Schafen/ Ziegen	NatGIMad
2112 (Nutzung nach dem 01.07.) 2113 (Nutzung nach dem 15.07.)	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch späte Nutzung	NatGlspN

Die AUKM-Förderkulisse „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung mit Verzicht auf jegliche Düngung (Beweidung erlaubt) oder Nutzungspause“ (**NatGIDue**) setzt sich folgendermaßen zusammen:

- FFH-Gebiete, Erhaltungszielverordnungen für FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete
- Die Kulisse „Wertvolle Grünlandbiotope“ setzt sich aus den folgenden Datenbeständen zusammen:
 - Wertvolle Grünlandbiotope Biotop- und Lebensraumtypen: Moorbiotope, Feuchtwiesen, Feuchtweiden, wechselfeuchtes Auengrünland, Binnensalzstellen, artenreiche Frischwiesen, Trockenrasen, feuchte Grünlandbrachen, artenreiche frische Grünlandbrachen, trockene Grünlandbrachen mit FFH-relevanten Trockenrasenarten, wiedervernässte Grünlandbrachen sowie FFH-Lebensraumtypen (LRT) 1340, 5130, 6120, 6210 (6212, 6214), 6230, 6240, 6410, 6440, 6510, 7140, 7150, 7210 und 7230 und deren Entwicklungsflächen
 - Wertvolle Grünlandbiotope Wiesenbrüter
 - Wertvolle Grünlandbiotope Insektenschutz
 - Wertvolle Grünlandbiotope Amphibienschutz

Die AUKM-Förderkulisse „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch spezielle Mahdverfahren oder Beweidung mit Schafen/ Ziegen“ (**NatGIMad**) setzt sich folgendermaßen zusammen:

- FFH-Gebiete, Erhaltungszielverordnungen für FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete
- Die Kulisse „Wertvolle Grünlandbiotope“ setzt sich aus den folgenden Datenbeständen zusammen:
 - Wertvolle Grünlandbiotope Biotop- und Lebensraumtypen: Moorbiotope, Feuchtwiesen, Feuchtweiden, wechselfeuchtes Auengrünland, Binnensalzstellen, artenreiche Frischwiesen, Trockenrasen, feuchte Grünlandbrachen, artenreiche frische Grünlandbrachen, trockene Grünlandbrachen mit FFH-relevanten Trockenrasenarten, wiedervernässte Grünlandbrachen sowie FFH-Lebensraumtypen (LRT) 1340, 5130, 6120, 6210 (6212, 6214), 6230, 6240, 6410, 6440, 6510, 7140, 7150, 7210 und 7230 und deren Entwicklungsflächen

- Wertvolle Grünlandbiotope der Wiesenbrüterkulisse
- Wertvolle Grünlandbiotope Insektenschutz
- Wertvolle Grünlandbiotope Amphibienschutz

Die AUKM-Förderkulisse „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch späte Nutzung“ (**NatGIsPN**) setzt sich folgendermaßen zusammen:

- FFH-Gebiete, Erhaltungszielverordnungen für FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete
- Kulisse „Wertvolle Grünlandbiotope“ für die relevanten Fördertatbestände: Wertvolle Grünlandbiotope der Wiesenbrüterkulisse

Für die Nutzungstermine (Bindungen 2112, 2113, 2114) ist von der antragstellenden Person einmalig für den vierjährigen Verpflichtungszeitraum ein **Bestätigungsvermerk** der zuständigen Naturschutzbehörde gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **bis zur Bewilligung des Förderantrages** vorzulegen.

Gemäß Nr. I 6.10 der „Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“ sind Antragsteller verpflichtet, an einer Naturschutzberatung teilzunehmen und dies gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Die Fördergegenstände 2111A, 2111B, 2112, 2113, 2114 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

2.4.2 Förderprogramm 3120 „Naturschutzorientierte Beweidung“

Im **Förderprogramm 3120 „Naturschutzorientierte Beweidung“** sind auf Flächen mit bestimmten, im Digitalen Feldblockkataster ersichtlichen Hauptbodennutzungen folgende Förderungen möglich:

- auf Heiden (HE) die Bindungen 2121 sowie
- auf Grünland (GL, Trockenrasen und ertragsarmes Grünland), GL-MO (Grünland auf Mooren) und GL-ELP (Grünland unter etablierten lokalen Praktiken) die Bindung 2123.
- Gegenstand der Förderung ist die Erhaltung und der Schutz von beweidbaren Heiden (NC 966). Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:
 - 2121: die Beweidung von Heiden mit Schafen und/oder Ziegen und/oder Equiden,
- Gegenstand der Förderung ist außerdem die Erhaltung und der Schutz von ertragsarmem Dauergrünland (NC 453, 454, 459) und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (NC 492) durch:
 - 2123: die Beweidung von ertragsarmen DGL und/oder GL-ELP mit Schafen und/oder Ziegen und/oder Equiden.

Flächen, die in Feldböcken mit der Hauptbodennutzung GL-ELP/Grünland unter etablierten lokalen Praktiken liegen, sind mit dem Nutzcode 492 (Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken) zu kennzeichnen.

Auf beweidetem Grünland unter etablierten lokalen Praktiken (NC 492) findet keine ökologische Erzeugung statt. Eine Kombination mit den Bindungen 2182/3182 bzw. 711 ist nicht zugelassen. Hier erfolgt eine Offenhaltung und Pflege der Flächen.

Der Fördergegenstand 2121 ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

2.4.3 Förderprogramm 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“

Förderfähig ist die klima- und umweltgerechte **Bewirtschaftung von Moorböden in der Kulisse** „Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)“ durch hohe Stauhaltung und bestimmte Nutzungsbeschränkungen.

Vor der Antragstellung ist mit allen benachbarten und eventuell beeinflussten Flächeninhabern und Flächeninhaberinnen **Einvernehmen** über die Durchführung der Maßnahme **herzustellen**. Das Einvernehmen, die förderrelevante Stauhöhe und Markierungsart sowie Angaben zum Staubaubauwerk sind **im Nutzungsplan**

schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Bei der Erstellung der Nutzungspläne werden die antragstellenden Personen durch einen technischen Dienstleister unterstützt. Die Untere Wasserbehörde bestätigt den erstellten Nutzungsplan.

Die **Zusatzförderungen 2131 B bis F** können **ausschließlich in Kombination mit der Grundförderung**:

- im Förderprogramm 810 mit der Bindung 711 oder im
- im Förderprogramm 50 mit der Bindung 11Z beantragt werden.
- Alternativ kann die Grundförderung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch über die Ökoregelung 4 (Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) im Rahmen der 1. Säule im Mai 2024 beantragt werden oder
- ökologisch wirtschaftende Betriebe verwenden als Grundförderung die Grünland-Bindung 2182/3182 aus dem Förderprogramm 3180.

Die Zusatzförderung 2131A (40 Zentimeter unter Flur) wird nicht mehr für eine Neuantragstellung angeboten. Bestehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die **Maßnahmen des Förderprogrammes 3130** können **mit folgenden Bindungen als Aufsattelung** auf die Grundförderung (711 oder 11Z oder 2182/3182 oder ÖR 4) **beantragt werden**:

- 2131B: Bei der Zusatzförderung 2 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 30 Zentimeter unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 2131C: Bei der Zusatzförderung 3 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 20 Zentimeter unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 2131D: Bei der Zusatzförderung 4 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 10 Zentimeter unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
 - 2131E: Zusätzlich zu 2131B, 2131C oder 2131D winterlicher Wasserrückhalt (1. November bis 30. April) von mindestens 0 cm über dem mittleren Geländeniveau (Zusatzförderung 5),
 - 2131F: Zusätzlich zu 2131B, 2131C oder 2131D wird die Beweidung mit Schafen oder Ziegen gefördert (Beweidungszuschlag Moor).

Der **Paludi-Anbau auf Ackerland** kann mit folgender Bindung beantragt werden (ohne Grundförderung):

- 2132 - Anbau von Paludikulturpflanzen auf Ackerland (NC 586 oder NC 854).

Bei der Beantragung der Maßnahme 2131F „Beweidung mit Schafen- und/oder Ziegen“ (Beweidungszuschlag Moor) ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 und von höchstens 1,4 rauhfuttermessenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar beantragter Moorfläche nachzuweisen.

Der Anbau von Paludikulturpflanzen (das heißt: Schilf- und Rohrkolbenanbau) auf Ackerflächen erfolgt durch direkte Aussaat oder durch Anpflanzung aus Samen gezogener Setzlinge, Halmstecklinge und Rhizomstecklinge. Bei der Anlage von Paludikulturen sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Natura 2000-Gebiete zu beachten.

2.4.4 Förderprogramm 3140 „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland in der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“.

Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 2141: Flächen (Hauptnutzungsfläche (FP 3140/ Bindung 2141),
- 2142: Streifen (Hauptnutzungsfläche) mit einer Breite von mindestens 10 Meter bis höchstens 50 Meter (FP 3140/ Bindung 2142). Es sind „streifenförmige Gesamtparzellen“ mit dem Werkzeug „Abteilen von Gesamtparzellen“ zu erstellen.

Der Förderantrag wird mit den Nutzcodes 422 oder 424 oder 433 gestellt. Die Auszahlung wird im Mai mit einem Dauergrünland-Nutzcode (NC 451, 452, 453, 459) beantragt.

Es können nur Streifen bzw. Flächen auf Ackerland gefördert werden, die in den beiden Vorjahren des 1. Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerland bewirtschaftet wurden.

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks der Maßnahme sind im **Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres narbenbildende Gräser oder andere** für herkömmliches Grünland **standorttypische Grünfutterpflanzen** (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) auf den beantragten Streifen bzw. Flächen anzubauen. Auf den beantragten Streifen bzw. Flächen ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Eine extensive Beweidung ist erlaubt. Bei extensiver Beweidung darf ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von 0,7 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar nicht überschritten werden.

Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht, die **Grünlandnarbe** auf den beantragten Streifen bzw. Flächen **ab dem 2. Verpflichtungsjahr durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten** (das heißt: Verzicht auf den Einsatz von Pflug, Grubber, Fräse und Scheibenegge). Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind dagegen erlaubt.

Die beantragten Streifen bzw. Flächen zählen ab Beginn des 1. Verpflichtungsjahres zur Hauptbodennutzung Dauergrünland.

2.4.5 Förderprogramm 3150 „Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen“

Gefördert wird der Erhalt und die Pflege von Streuobstbäumen in extensiv genutzten Streuobstanlagen. Der Streuobstbaumbestand darf, bezogen auf die jeweilige Antragsparzelle, **40 Bäume je Hektar nicht unter- und 100 Bäume je Hektar nicht überschreiten**. Die Förderung setzt **einen intakten Streuobstbaumbestand** voraus.

Die Förderung wird mit folgender Bindung beantragt:

- Bindung 2151A

Darüber hinaus ist die **Anzahl der Bäume zur Parzelle** in einer separaten Spalte im Bindungsdialog einzutragen. Die Mindestbaumanzahl pro Hektar muss auf die Parzelle bezogen 40 Bäume betragen. Die maximale Baumanzahl der Parzelle darf 100 Bäume pro Hektar nicht überschreiten.

- 1. Beispiel: - 1,2 Hektar sind mit der Bindung 2151A gekennzeichnet
- der Baumbesatz muss zwischen 48 und 120 Bäumen liegen
- 2. Beispiel: - 0,8 Hektar sind mit der Bindung 2151A gekennzeichnet
- der Baumbesatz muss zwischen 32 und 80 Bäumen liegen

Der Fördergegenstand 2151A ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

2.4.6 Förderprogramm 3180 „Ökologischer Landbau“

Das Förderprogramm „Ökologischer Landbau“ wird ab 2025 über den GAP-Strategieplan finanziert und erhält die **neue Förderprogramm-Nummer 3180 (ehemals FP 880)**. Alle FP 880-Verpflichtungen enden zum 31. Dezember 2024. Daher ist für die Zeit ab 1. Januar 2025 eine Neuantragstellung in Form eines Förderantrages erforderlich. Der Verpflichtungszeitraum umfasst vier Jahre (01.01.2025 - 31.12.2028)

Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Kombinationsmöglichkeiten **von einzelnen Fördergegenständen mit** bestimmten Öko-Regelungen, das heißt, der **Öko-Regelung 4/ÖR 4** („Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlandes“) bzw. **der Öko-Regelung 6/ÖR 6** („Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und in Dauerkulturen“). Da sich die prämierelevanten Förderverpflichtungen dieser Maßnahme teilweise mit den Anforderungen der Öko-Regelungen überschneiden, erfolgt eine Kürzung bei den Fördersätzen zur Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren, das heißt, die Zahlung eines entsprechend abgesenkten Fördersatzes. Die Öko-Regelungen werden im Mai 2025 beantragt.

Gefördert wird die Einführung und Beibehaltung **ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb** nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Verordnung). Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 2181, 2181 EP: auf Ackerland,
- 2182: auf Dauergrünland,
- 2183, 2183 EP: im Gemüseanbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen),

- 2184, 2184EP: bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (inklusive der dazugehörigen Baumschulkulturen),
- 2185, 2185 EP: bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst (inklusive der dazugehörigen Baumschulkulturen).

Der **Zuschuss** zum Ausgleich von betrieblichen **Transaktionskosten** bezogen auf den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ist **automatisch** im Förderantrag im FP 3180 **vorbelegt**.

Die Fördergegenstände 2181, 2182, 2183, 2184, 2185 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

Beim Wechsel von einer Öko-Ackerbindung (2181, 2183) in eine Öko-Dauerkulturbindung (2184, 2185) ist die Fläche mindestens fünf Jahre als Dauerkultur zu bewirtschaften. **Der jährliche Wechsel von Acker- und Dauerkulturbindungen ist nicht zulässig.** Bezogen auf die Antragstellung im Mai 2025 wird auf folgende Kombinationsmöglichkeiten des Förderprogrammes 3180 mit den Öko-Regelungen der 1. Säule sowie mit bestimmten GLÖZ-Standards hingewiesen:

Ökoregelung GLÖZ	Auswirkungen auf FP 3180-Förderung
GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen mit Auflagen Verzicht PSM- und Düngemittleinsatz	Anspruch auf Ökolandbau-Prämie bei pauschaler Kürzung
ÖR 1a - Bereitstellung von nicht produktiven Flächen auf Ackerland über 4 % (GLÖZ 8) hinaus	Ökolandbau-Prämie wird auf diesen Flächen nicht gezahlt
ÖR 1b - Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, welche durch ÖR 1a bereitgestellt wurden (Aufstockung zu ÖR 1a)	Ökolandbau-Prämie wird auf diesen Flächen nicht gezahlt
ÖR 1c - Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen	volle Ökolandbau-Prämie
ÖR 1d - Altgrasstreifen und Altgrasflächen in Dauergrünland	volle Ökolandbau-Prämie
ÖR 2 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten mit 10% Leguminosen	volle Ökolandbau-Prämie
ÖR 3 - Beibehaltung einer Agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	volle Ökolandbau-Prämie
ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	abgesenkte Ökolandbau-Prämie um 50 €/ha
ÖR 5 - extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten	volle Ökolandbau-Prämie
ÖR 6 - Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder Dauerkulturen im gesamten Betrieb	nur eine um den jeweiligen Wert der ÖR 6-Prämie reduzierte Ökolandbau-Prämie (130 €/ha bzw. 50 €/ha)
ÖR 7 - Landwirtschaftliche Nutzung von Flächen in Natura-2000-Gebieten	volle Ökolandbau-Prämie

Für das Antragsjahr 2024 werden GLÖZ 8- Brachen (NC 591+Kennzeichnung 62 oder 66 bzw. entsprechende NC+ Kennzeichnung 67 oder 68) **bis 4 Prozent** mit dem vollen Ackerland - Fördersatz (220 Euro/Hekar bzw. 335 Euro/Hektar) im FP 880 gefördert.

Für Flächen mit Antragstellung für die Öko-Regelung 1a oder 1b erfolgt keine Förderung im FP 3180, diese Flächen verbleiben aber in der Verpflichtung FP 3180 (2181*/3181*, 2183*/3181EP*). .

2.4.7 Förderprogramm 3190 „Wasserqualität“

Zweck der Förderung ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch **die Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen**. Die durch Selbstbegrünung entstandenen Grünlandstreifen, die sich entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche, Gräben und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer befinden, dienen insbesondere dem Schutz der Wasserqualität, der Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und darüber hinaus dem Schutz der Böden vor Wassererosion.

Gefördert werden Gewässerschutz- und Uferrandstreifen, die **durch Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen** entstehen.

Für die Maßnahme gilt die Kulisse „Gewässerrandflächen: FP 3190 (Bindung 2191)“. Es werden ausschließlich Streifen (als Nebennutzungsfläche) auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 10 Meter bis höchstens 50 Meter entlang von Gewässerrändern gefördert.

Für den Fall der Überzeichnung der Fördermaßnahme Gewässerschutz- und Uferrandstreifen werden Projektauswahlkriterien festgelegt, anhand derer die förderfähigen Flächen priorisiert werden können:

- Priorität 1: Acker-Feldblöcke in See-Einzugsgebieten
- Priorität 2: Acker-Feldblöcke in Fließgewässereinzugsgebieten mit Nährstoffminderungsbedarf

Die Maßnahme wird mit dem **Nutzcode 14** (Gewässerschutz-/ Uferrandstreifen AUKM) und mit folgender Bindung beantragt:

- 2191 - Gewässerschutz- und Uferrandstreifen

Die **Förderung** dieser Maßnahme ist **nur auf** solchen **Flächen** möglich, **die nicht bereits durch Vorschriften zur Konditionalität** (GLÖZ 4 - Schaffung von Pufferzonen an Gewässerläufen: drei Meter Abstand zur Gewässerbemessungsgrenze) bzw. aufgrund von Regelungen der Düngeverordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes, Begrünungspflicht (gegebenenfalls erweiterte Abstände über die drei Meter hinaus in Abhängigkeit der Böschungsoberkante) bestimmte **Bewirtschaftungsauflagen haben**.

Die Einzeichnung der Streifen ist in der Kulisse „Gewässerrandflächen: FP 3190 (Bindung 2191)“ ab der Feldblockgrenze möglich. Die Berücksichtigung der Flächen für die Konditionalität (Abzüge bei der Prämie) erfolgt in der Verwaltungskontrolle. Die AUKM-Streifen müssen aber auch nach Abzug der nach Konditionalität einzuhaltenden Abstände die Anforderungen an die Mindestbreite (10 Meter) erfüllen.

- **1. Beispiel:** Der eingezeichnete Streifen ist 10 Meter breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ 4 (3 Meter) verbleiben sieben Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 m ist durch den Abzug des drei Meter Gewässerabstandes des GLÖZ 4 **nicht erreicht** (7 Meter für den AUKM-Streifen).
- **2. Beispiel:** Der eingezeichnete Streifen ist 13 Meter breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ 4 (drei Meter) verbleiben 10 Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 Meter ist **erreicht**.

Informationen zum Fachrecht sowie einem Schaubild sind der folgend benannten Website zu entnehmen:

<https://www.isip.de/isip/servlet/resource/blob/321094/6556d0ee04ec66acca2b539d562544f9/berlaste-gebiet-data.pdf>

Darüber hinaus wird in dem Förderprogramm die **extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten gefördert**. Die Flächen müssen in der AUKM-Erosionskulisse bzw. der Kulisse der nährstoffsensiblen Gebiete liegen. Die Maßnahme wird mit folgender Bindung beantragt:

- 2192: Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten.

Auf den beantragten Ackerflächen ist die Düngung mit mineralischem Stickstoff verboten. Eine extensive Düngung mit organischem Stickstoff ist bis zu einer Menge von 50 Kilogramm je Hektar und Jahr zulässig.

Der Anbau bestimmter Kulturen ist auf den beantragten Ackerflächen nicht zulässig. Konkret sind folgende Nutzcodes (NC) bzw. Kulturarten-Gruppen **von einer Förderung ausgeschlossen**:

- „Mais“ mit NC 171 aus der Gruppe „Getreide“,
- alle NC in den Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“,
- NC 803 aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
- NC 311 und 312 aus der Gruppe „Ölsaaten“,
- NC 912 und 914 aus der Gruppe „Sonstige LF auf AL“
- NC 941 und 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“

Für den Fall der Überzeichnung der Fördermaßnahme „Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten“ werden **Projektauswahlkriterien** festgelegt, anhand derer die Flächen priorisiert werden können:

- Priorität 1: Flächen mit einem Grundwasserflurabstand ≤ 5 Meter,
- Priorität 2: Flächen mit einem Grundwasserflurabstand ≤ 10 Meter.

2.4.8 Förderprogramm 3200 „Wasserrückhalt in der Landschaft“

Voraussetzung für den Förderantrag ist die Vorlage eines Nutzungskonzeptes.

Für die Erreichung des Mindestüberschneidungsanteil 95 Prozent der Antragsfläche an der Kulisse „Wasserrückhalt“ kann die Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ mit herangezogen werden.

Das Förderprogramm wird nicht mehr im Nationalpark Unteres Odertal angeboten (keine Neuanträge möglich). Verpflichtungsübergaben und Änderungsanträge für bereits bestehende Verpflichtungen sind möglich.

Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 2201: Wasserrückhalt auf Dauergrünland,
- 2202: Wasserrückhalt auf Dauergrünland in Schutzgebieten, das heißt, in Naturschutzgebieten nur in Verbindung mit FP 50 Bindung 11Z,
- 2203: Wasserrückhalt auf Ackerland.

Die Bindungen 2201 und 2203 können nur auf Grünland- bzw. Ackerlandflächen gefördert werden, für die keine dementsprechenden ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen (z. B. keine NSG-Verordnung).

Die Bindung 2202 kann nur auf Grünlandflächen gefördert werden, für die dementsprechende ordnungsrechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen, die durch die Natura 2000-Richtlinie ausgeglichen werden, bestehen. Die Maßnahme wird auf die Bindung 11Z aus dem Förderprogramm 50 (Natura 2000) aufgesattelt. Diese ist im Mai 2025 zu beantragen.

2.4.9 Förderprogramm 3210 „Naturschutzorientierte Ackernutzung“

Gefördert wird die extensive und naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen. Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 2215: Extensive Produktionsverfahren auf Ackerland in der Kulisse „Natura 2000-Gebiete“
- 2216: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland (Nutzcodes 422, 424 oder 433). Die Auszahlung wird im Mai mit einem Dauergrünland-Nutzcode beantragt.

Die „Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland“ im Förderprogramm 3210/ Bindung 2216 wird nur nach einer Einzelfallprüfung der zuständigen Naturschutzbehörde gefördert. Dazu ist von der antragstellenden Person einmalig für den vierjährigen Verpflichtungszeitraum ein **Bestätigungsvermerk** der zuständigen Naturschutzbehörde gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde mit dem Förderantrag vorzulegen. Die zu bewilligenden Einzelfälle beschränken sich auf Ackerflächen, die in einem FFH-Gebiet und/oder in einem Naturschutzgebiet liegen. Die Umwandlung in Dauergrünland muss dem

Erhalt bzw. der Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps dienen, für den Brandenburg eine besondere Verantwortung hat und die nicht in der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“ liegen. Auf den Flächen ist auf eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten und auf der entstandenen Grünlandfläche ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist dagegen erlaubt. Ackerflächen, die in Grünland umgewandelt werden, zählen ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zur Hauptbodennutzung Dauergrünland.

Bei der Maßnahme „Extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten“/Bindung 2215 ist auf die Ausbringung mineralischer Stickstoffdüngemittel zu verzichten. Auf Flächen im Land Berlin ist ausschließlich die Bindung 2216 zuwendungsfähig.

2.4.10 Förderprogramm 3220 „Kooperative Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen“

Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen kooperative Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität in der Landwirtschaft, die in besonderem Maße eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorantreiben, gefördert und gemeinschaftlich von den Bewirtschaftenden umgesetzt werden.

Landwirtschaftliche Kooperativen stellen Zusammenschlüsse aus mindestens drei landwirtschaftlichen Einzelbetrieben dar, die zusammen in einem **abgegrenzten Projektgebiet** spezielle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umsetzen und durch ein **Projektmanagement** koordiniert werden. Das Projektmanagement kann beispielsweise von Naturschutzvereinen, Landschaftspflege- oder Bauernverbänden übernommen werden.

Im Vorfeld der ELER-Antragstellung hat jede Kooperative ein **Fachkonzept** beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz einzureichen. Das Fachkonzept stellt die geplanten Maßnahmen der Kooperative dar und wird durch das Landesamt für Umwelt auf seine klima- bzw. naturschutzfachliche Eignung geprüft. Frist für die Einreichung des Fachkonzeptes war der 15. September 2024. Wurde kein entsprechendes Fachkonzept fristgerecht eingereicht, ist eine Förderung im FP 3220 mit Verpflichtungsbeginn ab 1. Januar 2025 nicht möglich.

Im Zuge der ELER-Antragstellung stellen die Einzelbetriebe der Kooperative, die auf Antrag beim zuständigen Amt für Landwirtschaft eine **eigene BNR-ZD** erhält, Flächen zur Verfügung. Das Projektmanagement der Kooperative stellt den ELER-Antrag, und zwar mit derjenigen untenstehenden Bindung, welcher der flächenmäßig überwiegende Anteil der im Fachkonzept beschriebenen Maßnahmen zuzuordnen ist. **Diese Bindung ist an alle Flächen der Kooperative zu setzen.** Die Maßnahme kann demnach mit **einer** der folgenden Bindungen beantragt werden:

- 2221: Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen
- 2222: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

Mit der BNR-ZD der Kooperative kann ausschließlich das FP 3220 beantragt werden.

Im FP 3220 werden nur Flächen gefördert, für welche die Mitglieder der Kooperative Einkommensgrundstützung (EGS, Beantragung mit dem Mai-Antrag 2025), erhalten.

Erweiterungen einer bestehenden Kooperative um weitere Flächen sowie neue Mitglieder sind mit der ELER-Antragstellung 2025 möglich. Bei Flächen-Erweiterungen von mehr als 20 Prozent der ursprünglichen Verpflichtungsfläche (Ersetzung) behält sich das MLUK jedoch vor, unter Umständen eine Begrenzung der Flächen-Erweiterung vorzugeben. In diesem Fall erfolgt eine individuelle Kontaktaufnahme des Projektmanagements durch das MLUK.

2.4.11 Förderprogramm 3230 „Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen“

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Ackerflächen durch den Anbau von großkörnigen Leguminosen. Die Maßnahme kann in Kombination mit der Ökoregelung 6 (Pflanzenschutzmittel-Verzicht) beantragt werden. Ökologisch wirtschaftende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahme kann mit folgender Bindung beantragt werden:

- 2231: Anbau großkörniger Leguminosen.

Der Förderung des Anbaus von großkörnigen Leguminosen ist auf die folgenden Nutzcodes (NC) beschränkt:

- NC 210 Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse, Futtererbse, Peluschke),
- NC 211 Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse),
- NC 212 Platterbse,
- NC 220 Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne,
- NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke),
- NC 230 Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine),
- NC 240 Erbsen/Bohnen,
- NC 250 Gemenge Leguminosen/Getreide,
- NC 22 Linsen,
- NC 330 Sojabohnen,
- NC 635 Gartenbohne (Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Feuerbohne, Prunkbohne),
- NC 645 Kichererbsen.

Bei der Aussaat von Gemengen großkörniger Leguminosen und Getreide (NC 250) muss der Gewichtsanteil bei den großkörnigen Leguminosen mindestens 60 Prozent an der Aussaatmenge betragen. Gemenge mit einem kleineren Leguminosenanteil werden nicht als großkörnige Leguminose im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt.

Eine Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff ist bis zu 30 Kilogramm Stickstoff/Hektar (kg N/ha) zur Bestandsetablierung zulässig.

Die Bindung 2231 ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

2.5 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch)

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Parzellenbezeichnung (Parzellennummer, Feldblock, ggf. Parzellename),
- Name des Förderprogramms,
- Aussaattermin, Saatgutmischung - Nachweis der Verwendung des vorgeschriebenen Saatgutes, Rechnung, Etikett, Rückstellprobe (beim Förderprogramm 890),
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge),
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen).

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und/oder Reihen- und Pflanzabstand,
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen.

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis,
- Auf- und Abtriebstermine.

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren. Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden.

Die Schlagdokumentation ist auch nach Ablauf des jeweiligen Jahres für die Dauer der Verpflichtung aufzubewahren.

Eine Musterschlagkartei ist im Reiter „Antragsverfahren“ der weiterführenden Informationen der nachfolgend benannten Website abrufbar:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kulturlandschaftsprogramm/>

2.6 Tierbestand ELER

Der Tierbestandsnachweis ELER ist von Antragstellenden mit folgenden Förderprogrammen/Bindungen einzureichen:

Förderprogramm (FP)	FP/Bindung
FP 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung	FP 3110
Ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (0,3 RGV/ha Mindesttierbesatz)	2111B/3111B
Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (0,3 RGV/ha Mindesttierbesatz)	2111C/3111C
FP 3120 Naturschutzorientierte Beweidung (Heiden, Trockenrasen und GL-ELP) (Vorhandensein von beantragten Tierarten)	FP 3120
Beweidung von Heiden mit Schafen/Ziegen/Equiden	2121/3121
Beweidung von Heiden mit Rindern	2122/3122
Beweidung mit Schafen/Ziegen/Equiden von Trockenrasen, GL nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen GL-Standorten	2123/3123
Beweidung mit Rindern von Trockenrasen, GL nach etablierten lokalen Praktiken und and. sensiblen GL-Standorten	2124/3124
FP 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen	FP 3130
Beweidungszuschlag Moor Schafe (Tierbesatz mindestens 0,3 bis maximal 1,4 RGV/ha bei Beweidung je beantragter Moorfläche)	2131F/3131F
FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	FP 3140
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (bei Beweidung maximal 0,7 RGV/ha beantragter Streifen oder Fläche)	2141/3141 Flächen 2142/3142 Streifen
FP 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft	FP 3200
Wasserrückhalt in der Landschaft (Verzicht PSM und Düngung) GL (Beweidung 0,7 RGV/ha)	2201/3201
FP 870 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen	FP 870
Rinder (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsriind)	771/871
Schafe/Ziegen (Skudde, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchscharf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landscharf)	772/872
Schweine (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma)	773/873
Pferde (Rheinisch Deutsches Kaltblut)	774/874
zusätzlich: Bereitstellung von Embryonen und/oder Sperma von Tieren für das Zuchtprogramm	775/875

Der Tierbestand ist als Jahresdurchschnittsbestand mit und ohne Pensionstiere zu erfassen. Hierzu wird jeweils der Mittelwert aus 13 Stichtagen vom 31. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024 berechnet. Zusätzlich ist der bundesweite voraussichtliche Durchschnittstierbestand in Stück (inklusive Pensionstiere) für das Jahr 2025 anzugeben.

Die Anlage „Tierbestand ELER“ befindet sich im Dokumentenbaum unter „Weitere Angaben - Tiere“. Die ausgefüllte Anlage ist **vom 3. Januar 2025 bis zum 13. Januar 2025** über das Antragsprogramm einzureichen.

Tierbestandsnachweis					
Tierart	GVE / RGV	Code	Jahresdurchschnittsbestand* [in Stück] ohne Pensionstiere	Jahresdurchschnittsbestand* [in Stück] der Pensionstiere	voraussichtlicher Durchschnittstierbestand [in Stück] für das Jahr 2025 (inklusive Pensionstiere)
			im Zeitraum 31. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024	die im Zeitraum 31. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2024 im Betrieb in Pension waren	Diese Spalte ist auch auszufüllen, wenn die vorhergehenden Spalten 4 und 5 gefüllt wurden.
1	2	3	4	5	6
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,4000	01			
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6000	05			
Rinder über 2 Jahre	1,0000	06			
Milchkühe	1,0000	16			
Mutter- und Ammenkühe	1,0000	17			
Mutterschafe	0,1500	22			
Schafe von mehr als 1 Jahr (außer Mutterschafe)	0,1500	23			
Mutterziegen	0,1500	30			
Ziegen von mehr als 1 Jahr	0,1500	31			
Equiden (Pferde, Ponys, Esel) unter 6 Monaten	0,5000	40			
Equiden (Pferde, Ponys, Esel) über 6 Monaten	1,0000	41			
Ferkel	0,0200	53			

Ansicht im WebClient

Die Angaben zum Tierbestand werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Für die Überprüfung der Tierbesatzgrenzen wird in der HIT-Datenbank der Faktor „Umweltprogramme 0,4/0,6/1,0 (Sachsen, NRW, BB, BE)“ verwendet.

3 Antragssoftware/WebClient

Für die Anmeldung in der Antragssoftware für Brandenburg und Berlin besteht für die ELER-Antragstellung 2025 die Möglichkeit der **Anmeldung mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung** („Authega-Verfahren“). Die Anmeldung über die Zwei-Faktor-Authentifizierung erfordert zwei unabhängige Komponenten: eine Software-zertifikatsdatei und ein Passwort.

Wie Sie sich bei „Authega“ registrieren und somit Ihre Zertifikatsdatei erhalten, erfahren Sie in einer gesonderten Hinweisbroschüre unter nachfolgendem Link:



<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/authega-Hilfestellung-fuer-Antragstellende.pdf>

Die Antragssoftware (WebClient) finden Sie unter:

<https://www.agrariantrag-bb.de/>

3.1 Erstmalige Antragstellung

Neuantragstellende Personen (erstmalige Anmeldung im WebClient) müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für sie **örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde** wenden (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat L1), um erfasst werden zu können. Vorher ist keine Anmeldung im WebClient möglich. Diese Stelle ist zuständig für die Registrierung von Betrieben, die Ausgabe von Betriebsnummern, Zuordnung von Betriebstypen und Eigenschaften, wie z. B. Betriebsinhabereigenschaft oder Änderung von Name und Anschrift.

 Brandenburg	zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise	Web: https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/kommunalverzeichnis/
 Berlin	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat L1 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Telefon: 0335 60676-2140 E-Mail: agrarfoerderung-berlin@LELF.brandenburg.de

Keine antragstellende Person (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen. Besitzt eine antragstellende Person mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen vor Antragseinreichung an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.




3.2 Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm

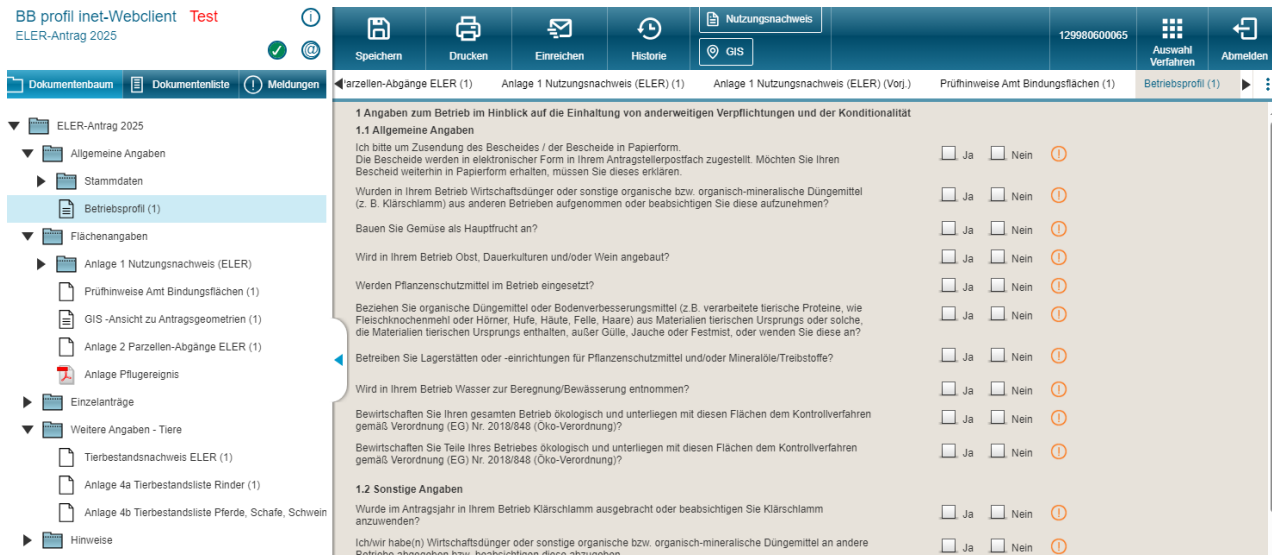
Nach erfolgreicher Anmeldung im Antragsprogramm erhalten Sie die Möglichkeit der Auswahl des jeweiligen Antrages. Dort können Sie die Antragsdaten aus vorherigen Antragstellungen noch einmal einsehen und sich ggf. nachträglich Daten sichern. Nach der Anmeldung zu einem bereits früher gestellten Antrag erhalten Sie Einsicht in den letzten eingereichten Stand Ihrer Daten (Formulare/Flächen). Sie können auch noch eine neue Flächenversion anlegen und eine weitere Bearbeitung Ihrer Flächen vornehmen (z. B. um eine Parzellengeometrie zu korrigieren oder neu zu erfassen, welche Sie dann mit den Shape-Dateien aus dem erneuten „Flächenexport“ der zuständigen Landwirtschaftsbehörde übergeben).



Ansicht im WebClient

Nach der Programmanmeldung erscheint die Programmoberfläche mit den Auswahlmöglichkeiten:

- Dokumentenbaum,
- Dokumentenliste,
- Meldungen,
- Infofenster  ,
- Nachrichtenfunktion/ Aktuelle Neuigkeiten  ,
- Ampelanzeige externe Dienste (technische Verfügbarkeit) 
- Speichern,
- Drucken,
- Einreichen,
- Historie,
- Nutzungsnachweis (NN),
- Geographischen Informationssystem (GIS) und
- Abmelden.



Ansicht im WebClient

Der Dokumentenbaum ist in verschiedene Ordner gegliedert, in denen sich alle elektronischen Formulare, PDF-Anlagen zur Beantragung sowie aktuelle Hinweisbroschüren zur Antragstellung befinden.

3.3 Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland

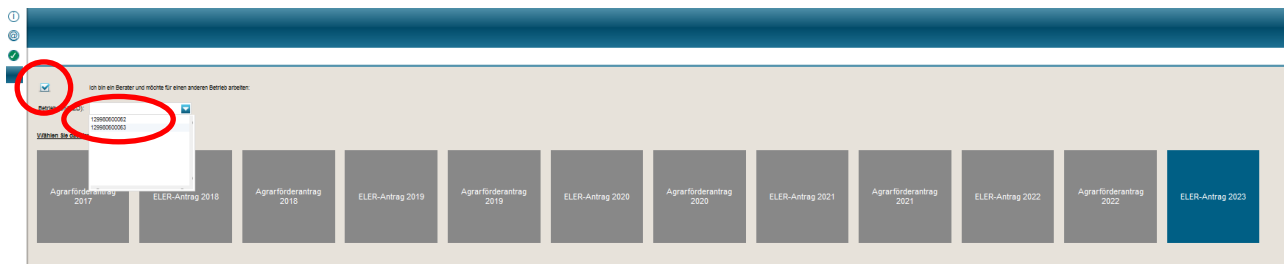
Für die Anmeldung im WebClient für Flächen in Brandenburg und Berlin benötigen Sie ein Authega-Zertifikat (Zwei-Faktor-Authentifizierung). Vor der erstmaligen Anmeldung im WebClient müssen Sie freigeschaltet werden. Nehmen Sie dazu Kontakt mit der für Sie in Brandenburg und Berlin örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf. Dort werden Ihre Stammdaten zur Registrierung erfasst. Zur leichteren Datenerfassung übergeben Sie der in Brandenburg bzw. Berlin örtlich für Sie zuständigen Landwirtschaftsbehörde einen Stammdatenausdruck Ihres Betriebssitzlandes. Nach der Registrierung können Sie sich im WebClient anmelden.

3.4 Anmeldung als Berater oder Beraterin

Es besteht die Möglichkeit, sich auf der Anmeldeseite als Berater/Beraterin anzumelden, um den Agrarförderantrag für Mandanten und Mandantinnen zu bearbeiten. Dafür muss der Berater/die Beraterin selbst eine BNR-ZD sowie ein Authega-Zertifikat haben und die antragstellende Person muss für den Berater/die Beraterin eine Vollmacht auf der ZID eingerichtet haben. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

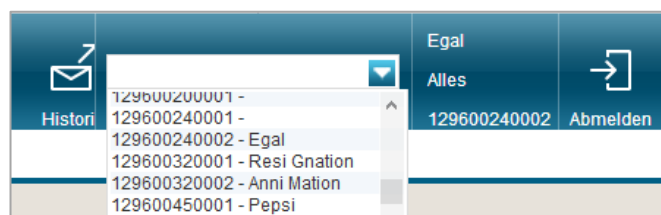
<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/authega-Hilfestellung-fuer-Beratende.pdf>

Verwenden Sie zur Anmeldung im WebClient die Auswahl „Antragsteller/ Bevollmächtigter“. Anschließend werden die Login-Daten des Beraters bzw. der Beraterin eingetragen. Wenn Sie bei der Antragsauswahl „Ich bin ein Berater...“ ankreuzen, erscheint ein neues Auswahlfeld. Dieses enthält die BNR-ZDs von antragstellenden Personen, für welche eine entsprechende **Vollmacht auf der ZID** vorliegt. Wählen Sie nun einen Mandanten oder eine Mandantin und den zu bearbeitenden Antrag aus:



Ansicht im WebClient

Befinden Sie sich im Antrag eines Mandanten oder einer Mandantin, können Sie über die Auswahlliste, ohne erneute Ab- und Anmeldung, direkt zum Antrag eines anderen Mandanten bzw. einer anderen Mandantin wechseln. **Vor dem Wechsel** ist es wichtig, den **letzten Arbeitsstand** zu **speichern**.




Ansicht im WebClient

Die antragstellende Person (die von Ihnen bearbeitete BNR-ZD) kann sich kurz nach Ihnen im WebClient anmelden und mit dem Status „lesender Zugriff“ ihre Bearbeitung des Antrags am PC mitverfolgen. Hierzu ist ein regelmäßiges neu Laden aufseiten des lesenden Zugriffs notwendig (Aktualisieren der Browseranzeige).

Somit besteht ein weiterer Vorteil der Berateranmeldung darin, dass die antragstellende Person gemeinsam mit dem Berater/ der Beraterin den Antrag bearbeiten kann.

Ein mögliches Vorgehen wäre, dass sich der Berater bzw. die Beraterin zuerst im WebClient anmeldet (mit der Berateranmeldung) und das Original des Antrags öffnet. Die beratende Person hat damit „schreibenden Zugriff“ auf den Antrag des Mandanten bzw. der Mandantin und kann Änderungen speichern. Die antragstellende Person meldet sich danach an und hat den „lesenden Zugriff“ (Speichern ist nicht möglich, alle anderen Funktionalitäten sind vorhanden).

Um die Aktionen des Beraters/der Beraterin mitzuverfolgen, ist ein regelmäßiges Neu Laden der Seite notwendig. Im Browser erfolgt dies in der Regel über dieses  Zeichen oben links in der Browseransicht.

Wenn sich der Berater/die Beraterin zum Ende der Bearbeitung (vor dem Einreichen) vor der antragstellenden Person vom Antrag abmeldet, erhält die antragstellende Person automatisch den schreibenden Zugriff.

Achtung: Um verlustlos weiterzuarbeiten oder gegebenenfalls einzureichen, ist dringend der Button „**Aktuelle Antragsdaten laden**“ zu verwenden. Nur so ist eine **vollständige Aktualisierung** des Antrags mit dem letzten Stand des Beraters/der Beraterin gesichert. Im Browser Mozilla Firefox, nach dem Betätigung des Buttons, werden Sie gefragt, ob Sie die Seite verlassen möchten. Dem müssen Sie zustimmen und „Seite verlassen“ auswählen. Anschließend öffnet sich der Antrags wieder. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.



Ansicht im Browser Mozilla Firefox

Bei der Auswahl „**Trotzdem weiterarbeiten**“ ist der Arbeitsstand der antragsstellenden Person der weiterhin verwendet, d.h., der **letzte** aktuelle **Stand des Beraters/der Beraterin** wird dadurch wieder zurückgesetzt und **geht verloren**.



Ansicht im WebClient

Es ist auch möglich, das „**Abmelden**“ zu nutzen und sich anschließend wieder neu anzumelden.

3.5 Einsicht in den Antrag (Support)

Durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde

Sofern Sie die Einsicht in Ihren Antrag durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde wünschen, müssen Sie dieser Person Ihre BNR-ZD sowie den betreffenden Antrag mitteilen.

Dem Einsichtnehmenden werden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genau so dar wie für Sie selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor der Anmeldung – **gespeicherten Stand** des Antrages und kann in seiner Ansicht des Antrages Änderungen in den Formularen/ im GIS vornehmen. Diese Änderungen sind aber nur lokal in seinem Browser vorhanden. Ein **Speichern von geänderten Antragsdaten durch den Einsichtnehmenden ist ausgeschlossen**.


Durch den technischen Support

Die Einsicht in Ihren Antrag durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des technischen Supports wird über E-Mail mit einmaligem TAN-Verfahren realisiert. Melden Sie sich im WebClient an, öffnen Sie das Infofenster ⓘ und klicken Sie anschließend den Button „**Support**“, um die Einsichtnahme freizugeben. Die erzeugte TAN, Ihre BRN-ZD und eine Beschreibung des Problems teilen Sie über die E-Mail „hotline_bb.profil-net@data-experts.de“ mit. Die erstellte **TAN** ist ab dem Zeitpunkt der Erstellung **für 20 Stunden gültig** (kann in dieser Zeit mehrfach genutzt werden).

04.10.2024 14:36 ⓘ

profil inet-Webclient

Diese Anwendung ist nicht barrierefrei



Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Müllroser Chaussee 54
Frankfurt (Oder)

Direkte Ansprechpartner in fachlichen Fragen:
<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisse/-landwirtschaftsaemter>

Zusätzliche Links:
[Hinweise zur Antragstellung](#)
[Häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#)
[Antrags-Software und Kontaktdaten aller Bundesländer auf der ZID](#)
[Datenschutzklärung](#)
[Impressum](#)

Technische Hotline:
Technische Anfragen per E-Mail: hotline_bb.profil-net@data-experts.de

Version: 3.18
Revision: cf71654b3639025da29e44a2900fa96c650ef9fb
Datum: 18.09.2024 12:44:27
System: Test

Support

[Betriebsdaten herunterladen](#)
[Betriebsdaten wiederherstellen](#)

Ansicht im WebClient

Sie können Ihre Daten zur Einsichtnahme durch die Support-Mitarbeiter freigeben, indem Sie den Button 'Einsichtnahme freigeben' klicken und die erzeugte TAN dem Mitarbeiter telefonisch durchgeben.

Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt und nur im Rahmen der Beratung verwendet.

Einsichtnahme freigeben


Die TAN für den Zugriff lautet: **880565**

Ansicht im WebClient

Dem Einsichtnehmenden werden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genau so dar, wie für Sie selbst. Der/Die Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor dem Erzeugen der TAN – **gespeicherten Stand** des Antrages. Auch hier ist das **Speichern des Einsichtnehmenden ausgeschlossen**.

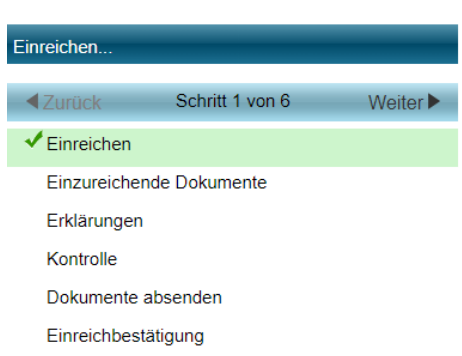
3.6 ELER-Antrag einreichen

Mit der Einreichfunktion werden die erfassten Daten elektronisch an die zuständige Landwirtschaftsbehörde übermittelt. Bei Klick auf den Button **Einreichen** erfolgt ein letztmaliges Speichern und Sie werden durch den Einreichvorgang geführt.



Ansicht im WebClient

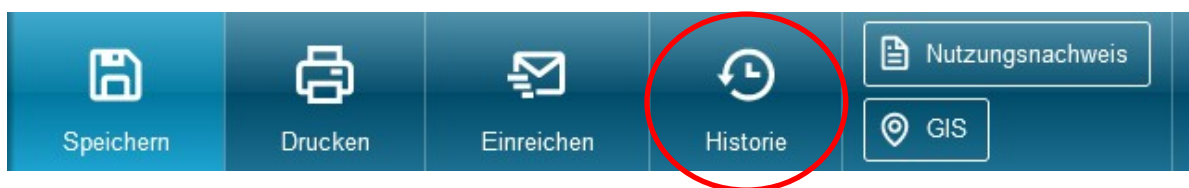
Der Einreichvorgang umfasst insgesamt **sechs Schritte** und endet mit der Einreichbestätigung. Während des Einreichprozesses werden Sie gegebenenfalls auf Fehler in den Formularen hingewiesen. Sie können während des Einreichens jederzeit zur Bearbeitung zurückkehren. Neben der Einreichung des kompletten Antrages können auch einzelne Dokumente nachgereicht werden. Dabei werden die Versionen der nachgereichten Versionen hochgezählt.



Ansicht im WebClient

3.7 Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)

Sie können sich über das Symbol **Historie** alle Einreichvorgänge und die dazugehörigen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal anzeigen lassen und herunterladen.



Ansicht im WebClient

Nachfolgend erscheint ein Fenster mit der Auflistung Ihrer eingereichten Dokumente.

Nach Auswahl des jeweiligen Antragsdokuments (farblich markiert) sehen Sie die eingereichten Dokumente und es stehen Ihnen folgende Aktionen zur Verfügung:

- Eingereichte Dokumente ansehen
- Kontrollen anzeigen,
- Antragspaket herunterladen

Zu jedem Einreichvorgang können Sie sich eine Übersicht der **Kontrollen anzeigen** lassen, in welcher alle Kontrollen (Datenkontrolle) ausdrückt werden können. Wenn Sie antragsrelevante Fehler feststellen, müssen Sie eine korrigierte (weitere) Version der betroffenen Formulare einreichen. Wenn die hier angezeigten Kontrollergebnisse Ihrer Meinung nach nicht richtig sind, dienen sie als Unterstützung bei Rückfragen. Im Menüpunkt **Antragspaket herunterladen** können Sie Ihre Antragspakete mit allen Dokumenten als ZIP-Datei herunterladen. Vor dem Klick auf „Antragspaket herunterladen“ muss das entsprechende Antragspaket in der linken Spalte markiert sein. In dem Antragspaket sind die Flächennachweise im Excel-Format (inklusive xml-Format, z. B. für die Weiterbearbeitung in einer Schlagkartei) und die eingereichten Formulare als PDF-Datei enthalten.

3.8 Stammdaten

Als Pflichtangaben für die Antragstellung werden von Ihnen die nachfolgenden Stammdaten benötigt:

- Name oder Firma einschließlich Rechtsform,
- Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) oder Gründungsdatum,
- Betriebsnummer, Anschrift des Betriebssitzes, Kommunikationsverbindungen,
- Bankverbindung des Betriebsinhabers/ der Betriebsinhaberin,
- Umsatzsteuer-ID-Nummer oder persönliche Steueridentifikationsnummer bzw. Steuernummer für Einkommens-/Körperschaftssteuer,
- das zuständige Finanzamt,
- zuständige(s) Behörde/ Amt,
- Angaben zu den Betriebsstätten (unter anderem die nach § 26 der Viehverkehrsordnung vergebenen Registriernummern dieser Betriebsstätten),
- Beteiligte am Betrieb,
- Bevollmächtigte: Name und Anschrift der bevollmächtigten Person und
- Verantwortliche(r) Leiter(in) bzw. Vertretungsbefugte(r) des Betriebes, falls abweichend.

Bitte kontrollieren Sie die vorgedruckten Betriebsangaben und korrigieren gegebenenfalls falsche Angaben.

3.9 Betriebstätten

Alle für Ihre Betriebstätten **vorhandenen Registriernummern** des Betriebes nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind unbedingt **anzugeben**, auch wenn sich die Betriebstätten außerhalb von Brandenburg und Berlin befinden. Wurden Ihnen mehrere Registriernummern nach der Viehverkehrsverordnung zugeordnet oder bewirtschaften Sie mehrere Betriebstätten, tragen Sie die Daten zu den weiteren Betriebstätten in die Tabelle ein und geben an, welche Betriebstätte die **Hauptbetriebstätte** ist.

3.10 Beteiligte

Sind mehrere Personen an dem antragstellenden Betrieb beteiligt, sind die Personen als Beteiligte aufzuführen. Änderungen der Beteiligten sind nur möglich, sofern gegebenenfalls aus einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung einzelne Beteiligte ausscheiden. Bei hinzutretenden Personen wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftsbehörde bezüglich der Stammdatenänderung.

3.11 Bevollmächtigte

Bevollmächtigte der antragstellenden Person sind in das Formular aufzunehmen, sofern diese befugt sind, im Namen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin Anträge auf Fördermaßnahmen für das Agrarförderantragsverfahren zu stellen und gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erforderliche Erklärungen abzugeben. In diesen Fällen ist die bevollmächtigte Person einzutragen.

Der Personenkreis, der im Rahmen der Beratung an der Agrarförderantragstellung ohne entsprechende Vollmacht der betriebsinhabenden Person nur mitgewirkt hat, ist nicht einzutragen, da in solchen Fällen nur die betriebsinhabende Person erforderliche Unterschriften leisten bzw. notwendige Erklärungen abgeben kann. Hierzu zählen die Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, sowie zur Datenverarbeitung, zur Datenweitergabe und zur Flächennutzung sowie der Anzeige von Abtretungserklärung und Kenntnisnahme der Veröffentlichung des Begünstigten im Rahmen der Transparenz.

3.12 Verpflichtungserklärungen

Beachten Sie die Erläuterungen und rechtlichen Hinweise vor der Abgabe Ihres Antrages, deren Einhaltung Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung der Empfänger, einschließlich der gewährten Förderbeträge.

Anhang 1:

Prüfhinweise Amt-Meldungen (Übersicht der Hinweise zu Ihren Vorjahresflächen)

Seit der ELER-Antragstellung 2024 gibt es ein separates Formular zur Anzeige von Prüfhinweisen. Dieses befindet sich im Order „Flächenangaben“. Alle anderen Informationen zu den Flächen erhalten die Antragstellenden im Nutzungsnachweis.

„Prüfhinweis Amt“ zur Parzelle im Vorjahr	Betreff	Beschreibung/Erläuterung
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche <u>x.y</u> , Bindung: <u>xy</u> : Die Bindungsfläche des Vorjahres = 0, da die Verpflichtungsfläche abgelehnt wurde.	Bindungsfläche (gesamt)	Die Verpflichtung (Bindung) wurde im Vorjahr in der Verwaltungskontrolle für die gesamte Parzellenfläche abgelehnt.
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche <u>x.y</u> , Bindung: Die Bindungsfläche des Vorjahres wurde in einer Kontrolle abweichend festgestellt.	Bindungsfläche (anteilig)	Die Größe der Verpflichtungsfläche wurde im Vorjahr in einer Kontrolle (VOK/VWK) abweichend von ihrer Beantragung festgestellt.

Anhang 2: Tabelle mit Fallbeispielen zu Fördernehmerwechseln, Änderungsanträgen und Übernahmeanträgen

	Fallkonstellation		Antragssteller A (Übergeber)		Antragssteller B (Übernehmer)		Antragsteller C (Übernehmer)		
			5-jährige Verpflichtungsfläche im Förderprogramm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übergabe	5-jährige Verpflichtungsfläche im Förderprogramm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übernahme	5-jährige Verpflichtungsfläche im Förderprogramm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übernahme	
1	Fördernehmerwechsel, Hofübergabe, Betriebsnachfolge Antragsteller A: Übergeber beantragt Fördernehmerwechsel	Übergeber (A) übergibt den vollständigen Betrieb und/oder die vollständige Verpflichtung, Übernehmer (B) übernimmt vollständig und besitzt keine eigene Verpflichtung	keine Flächenangaben bei A und B erforderlich	100 ha	0 ha	0 ha	100 ha	-	-
2	Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag (A auf 0 ha)	Übergeber (A) übergibt den vollständigen Betrieb und/oder die vollständige Verpflichtung, Übernehmer (B) übernimmt vollständig und besitzt eine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	0 ha	100 ha	200 ha	-	-
3	Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag	Übergeber (A) übergibt teilweise die Verpflichtung an 2 Übernehmer, die Übernehmer (B und C) übernehmen teilweise und besitzen eine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	20 ha	100 ha	180 ha	-	-
4	Antragsteller A stellt einen Änderungsantrag auf 0 ha B und C - Übernahmeantrag	Übergeber (A) übergibt vollständige Verpflichtung an 2 Übernehmer, die Übernehmer (B und C) übernehmen teilweise und besitzen keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	0 ha	0 ha	150 ha	0 ha	50 ha
5	Antragsteller A stellt einen Änderungsantrag auf 0 ha B - Änderungsantrag C - Übernahmeantrag	Übergeber (A) übergibt vollständige Verpflichtung an 2 Übernehmer, Übernehmer (B) übernimmt teilweise und besitzt eine eigene Verpflichtung, Übernehmer (C) übernimmt teilweise und besitzt keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	0 ha	100 ha	150 ha	0 ha	50 ha
6	Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag C - Übernahmeantrag	Übergeber (A) übergibt vollständige Verpflichtung an 2 Übernehmer, Übernehmer (B) übernimmt teilweise und besitzt eine eigene Verpflichtung, Übernehmer (C) übernimmt teilweise und besitzt keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	20 ha	100 ha	150 ha	0 ha	30 ha